

651 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 12. 8. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XX. XXXXX 1988,
mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert
wird (ZDG-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 6 Abs. 5 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.

(2) Der Zivildienst (Abschnitt IIa) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Dienstleistungen sind auf folgenden Gebieten zu erbringen:
Dienst in Krankenanstalten
Rettungswesen

Einsätze bei Epidemien
Sozial- und Behindertenhilfe
Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie
sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.“

3. § 5 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Wehrpflichtige, der ‚tauglich‘ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes,
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

4. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleiste-

ten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden.“

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Antragsteller kann dem Verfahren vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission eine Person seines Vertrauens beiziehen. Dieser stehen im Verfahren vor diesen Behörden das Recht auf Akteneinsicht und weiters die Rechte zu, die der Partei gemäß § 43 Abs. 3 AVG 1950 bei mündlichen Verhandlungen eingeräumt werden. Die Vertrauensperson darf diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben.“

6. Nach dem Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

Zivildienst

§ 6a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst umfaßt

1. den Grundzivildienst und
2. die Zivildienstübungen.

(3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen zu leisten, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1, nicht jedoch gemäß § 8a Abs. 1, und
2. als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Der Grundzivildienst dauert, unbeschadet des § 5 Abs. 6, sechs Monate. Er ist, von den in den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 3 und 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten. Zum Grundzivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundzivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundzivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Zivildienstübungen sind Einsätze im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes, die von Zivildienstpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes zu leisten sind. Die Dauer der Zivildienstübungen soll im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Zivildienstübungen, zu denen ein Zivildienstpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Zivildienstpflich-

tige dürfen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu Zivildienstübungen einberufen werden.

(3) Sofern der Rechtsträger bei der Bedarfsanmeldung nach § 8 Abs. 3 dies im Interesse der Einrichtung begehrt, können Zivildienstpflichtige durch den Bundesminister für Inneres zur Leistung eines Grundzivildienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden, der an die Stelle des Grundzivildienstes nach Abs. 1 tritt.

(4) Zivildienstpflichtige, die den Grundzivildienst in der Dauer von acht Monaten geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Zivildienstübungen nach Abs. 2 befreit.“

8. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Zuweisungsbescheid ist vom Bundesminister für Inneres bei einer Zuweisung

1. zum Grundzivildienst spätestens vier Wochen und
2. zu Zivildienstübungen spätestens acht Wochen

vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.“

9. § 8a lautet:

„§ 8a. (1) Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder
2. an eine vom Bundesminister für Inneres bestimmte andere Einrichtung abzustellen.

§ 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die nach den Ziffern 1 und 2 geleisteten Dienste gelten als ordentlicher Zivildienst gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Bei Verfügungen nach Abs. 1 ist nach Maßgabe der den Einsatz bedingenden Voraussetzungen auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Einrichtung Bedacht zu nehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat der Rechtsträger der Einrichtung die Zivildienstleistenden entsprechend anzuweisen.

(4) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, einer Anordnung nach Abs. 3 unverzüglich Folge zu leisten.

(5) In den Fällen, in denen der Zivildienstleistende nicht bei der bisherigen Einrichtung Dienst verrichtet, gilt er als der Einrichtung zugewiesen, zu der er nach Abs. 1 Z 2 abgestellt worden ist.

(6) Sofern ein Einsatz nach Abs. 1 über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 8 Abs. 1) hinaus erforderlich wird, ist der weitere Einsatz vom Bundesminister für Inneres bescheidmäßig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1.

651 der Beilagen

3

(7) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Vollziehung der Abs. 1 und 6 mitzuwirken.“

10. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst seine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des Grundzivildienstes, so hat der Bundesminister für Inneres ehestmöglich die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 zu verfügen.

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige

1. den Grundzivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab seiner Befreiung von der Wehrpflicht antreten und
2. zu den Zivildienstübungen vor Vollendung des 40. Lebensjahres herangezogen werden kann.“

11. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner ist die Verpflichtung auszusprechen, in den im § 21 Abs. 1 genannten Anlässen erforderlichenfalls Dienstleistungen nach Maßgabe des § 8a Abs. 1 bis 5 zu erbringen.“

12. § 12a lautet:

„(Verfassungsbestimmung)

§ 12a. (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/83, geleistet haben und dies vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestätigt wird.

(2) Zivildienstpflichtige, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und in dem anderen Staat ihren Wehr- oder Zivildienst (Wehrersatzdienst) abgeleistet haben, sind — unbeschadet bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen.“

13. § 16 entfällt.

14. § 18 lautet:

„§ 18. Der Bundesminister für Inneres hat den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn

1. die Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes widerrufen wurde (§ 4 Abs. 4),

2. die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hat, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 2 nicht in Betracht kommt,

3. die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 1 nicht in Betracht kommt,

4. die bisherige Einrichtung von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen wird oder

5. den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wird.“

15. § 18a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienstleistende ist während des Grundzivildienstes vom Bundesminister für Inneres einem Grundlehrgang in der Dauer von drei Wochen zu unterziehen, soweit dies für die Leistung eines Zivildienstes gemäß den §§ 8a und 21 Abs. 1 erforderlich ist.“

16. § 18a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, am Grundlehrgang nach Abs. 1 und 4 teilzunehmen.“

17. Im § 19 Abs. 2 wird der Verweis auf § 18 Z 2 durch den Verweis auf § 18 Z 3 ersetzt.

18. § 19a Abs. 1 wird durch folgende Abs 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit von dem gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarzt festgestellt wird, sind mit Ablauf des Tages dieser Feststellung vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst

1. dauernd oder
2. vorübergehend unfähig ist.

(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.“

19. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 19a werden als Abs. 4, 5 und 6 bezeichnet.

20. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 8 (ausgenommen Abs. 2), 9 (ausgenommen Abs. 3), 11 (ausgenommen Abs. 1, soweit dieser die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet, und den Ausspruch der Verpflichtung nach Abs. 1 letzter Satz betrifft), 12, 13, 13a, 15, 17, 18, 19, 19a und 20 sind anzuwenden.“

2

21. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Er hat kurzfristig auch nicht zu seinen Aufgaben gehörende (§ 11 Abs. 1), im Rahmen des Aufgabenbereiches der Einrichtung liegende Dienstleistungen zu erbringen, soweit dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Auch solche Tätigkeiten dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen (§ 3 Abs. 1 letzter Satz).“

22. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, eine vom Rechtsträger der Einrichtung oder vom Bundesministerium für Inneres zugewiesene dienstliche Unterkunft zu beziehen.“

23. § 23a lautet:

„§ 23a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des Grundzivildienstes von sechs Monaten sechs Werktagen und innerhalb eines solchen von acht Monaten acht Werktagen nicht überschreiten. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.“

(2) Sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen, als im Abs. 1 vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Inneres zusätzlich zu Dienstfreistellungen nach Abs. 1 Dienstfreistellungen bis zur Dauer von drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Außer den in den Abs. 1 und 2 geregelten Dienstfreistellungen kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß bis zu einer Woche gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres bewilligt werden.“

24. § 25 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Taggeld und Monatsprämie (§§ 26 und 26a),“

25. § 25 Abs. 5 entfällt.

26. § 25a lautet:

„§ 25a. (1) Nimmt der Zivildienstleistende an der Verpflegung durch den Bund oder den Rechtsträ-

ger der Einrichtung nicht teil, gebührt ihm an Stelle der Verpflegung ein Verpflegungsgeld

1. in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 — HGG, BGBl. Nr. 87, gebührenden Tageskostgeldes, wenn die Einrichtung aus in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen, wie Familienbesuch und Dienstfreistellung gemäß § 23a, die Nichtteilnahme an der Verpflegung bewilligt und einer Bewilligung Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen,

2. in der doppelten Höhe des in Z 1 genannten Tageskostgeldes für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23b Abs. 2).

(2) Kein Verpflegungsgeld gebührt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag (§ 28 Abs. 2).

(3) Das Verpflegungsgeld nach Abs. 1 ist von der Einrichtung ehestens, im Falle der Z 2 jedoch spätestens am zweiten Werktag nach Wiederantritt des Dienstes, auszuzahlen.“

27. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 Abs. 1 45 S,
2. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 1 65 S,
3. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 6 100 S und
4. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 Abs. 1 65 S.“

28. § 26 Abs. 3 entfällt.

29. § 26a lautet:

„§ 26a. (1) Dem Zivildienstpflichtigen, der einen im § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Zivildienst leistet, gebührt für jeden Monat eines solchen Zivildienstes eine Monatsprämie in der Höhe von 110 S.

(2) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

30. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft mit 90 vH der Nächtigungsgebühr, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gebühren — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 —, zu ersetzen (Quartiergeld). Sofern dieser Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

651 der Beilagen

5

31. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Quartiergeld entfällt, wenn für die täglichen Reisen des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrzeit eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung des Zivildienstleistenden nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden beträgt, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.“

32. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht dem Vierfachen des in § 25a Abs. 1 Z 1 genannten Tageskostgeldes.“

33. Dem § 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23b Abs. 2) gebührt an Stelle der Vergütung nach Abs. 1 eine solche in der im § 25a Abs. 1 Z 2 festgesetzten Höhe.“

34. § 31 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise von der Wohnung oder Arbeitsstelle des Zivildienstpflichtigen im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle).“

35. Im § 31 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „des ordentlichen Zivildienstes“ durch „des Grundzivildienstes“ ersetzt.

36. § 31 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Dem Zivildienstleistenden, der die Funktion eines Vertrauensmannes ausübt (§ 37c Abs. 1 und 2), gebührt für die von ihm nach § 37c Abs. 4 durchgeführten Reisen

1. eine Fahrtkostenvergütung für die Beförderung einer Person für die Strecke zwischen seiner Einrichtung (Einsatzstelle) und dem Ort der Dienstverrichtung mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel und
2. eine Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr), wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten in der Gebührenstufe 1, Tarif II, der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht.

Die Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

37. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Die nach den §§ 26 bis 30 sowie nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 8 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträ-

ger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen.“

38. Im § 32 Abs. 2 wird zwischen den Ausdrücken „Das Taggeld,“ und „das Quartiergeld“ der Ausdruck „die Monatsprämie“ eingefügt.

39. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundzivildienst in der Dauer von acht Monaten oder
3. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluß an einen in den Z 1 und 2 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den §§ 25 und 30 HGG zusteht.“

40. Im § 34 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wendung „sowie des § 34a“.

41. § 34a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die Antragstellung, die Entscheidung über den Antrag, die Mitteilungspflicht, die Auszahlung sowie die Übergüsse ist § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

42. § 34b lautet:

„§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. Zivildienstübungen,
2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst oder,
3. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1

leistet, hat für die Dauer eines solchen Zivildienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der einen außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Abschnittes des HGG sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 41 Abs. 2 letzter Satz HGG genannten zuständigen Militärkommandos das Bundesministerium für Inneres und
2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

(3) Bei Zivildienstübungen sind auszuzahlen:

1. die Pauschalentschädigung gemäß § 36 Abs. 1 HGG vom Bundesminister für Inneres bei der Entlassung aus diesem Zivildienst und
2. die Entschädigungsbeträge, die über die Pauschalentschädigung hinausgehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich

nach Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 2 HGG.“

43. § 37b lautet:

„§ 37b. (1) Zivildienstpflichtige, die einen Grundzivildienst leisten, haben aus ihren Reihen

1. in Einrichtungen mit drei bis neunzehn Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter,
2. in Einrichtungen mit zwanzig und mehr Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

zu wählen. Zu diesen Funktionen können nur Zivildienstleistende gewählt werden, die einen Grundzivildienst in der Dauer von durchgehend acht Monaten leisten.

(2) Sind bei einer Einrichtung eine oder mehrere Einsatzstellen anerkannt, so sind in diesen Vertrauensmänner (Stellvertreter) nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu wählen. In diesem Fall gilt für die bei der Einrichtung direkt eingesetzten Zivildienstleistenden die Einrichtung als Einsatzstelle. Eine gemeinsame Vertretung für die der Einrichtung insgesamt zugewiesenen Zivildienstleistenden (Zentralvertretung) ist nicht durchzuführen.

(3) Der Vertretungsbereich des Vertrauensmannes erstreckt sich auf alle der Einrichtung (Einsatzstelle) zugewiesenen Zivildienstleistenden.

(4) Der Stellvertreter hat bei der Besorgung der Aufgaben des Vertrauensmannes mitzuwirken. Er vertritt diesen in dessen Abwesenheit und nimmt die Aufgaben des Vertrauensmannes in den Fällen des Erlöschens dieser Funktion (§ 37d Abs. 4) wahr.“

44. § 37c lautet:

„§ 37c. (1) Der Vertrauensmann hat die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber der Einrichtung (Einsatzstelle) und deren Rechtsträger, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Er hat insbesondere das Recht, mitzuwirken:

1. In Angelegenheiten der Erbringung der im § 25 Abs. 2 genannten Naturalleistungen,
2. in Angelegenheiten der dem Rechtsträger der Einrichtung gegenüber dem Zivildienstleistenden obliegenden Pflichten nach § 38,
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,
4. bei Vorbringen von Wünschen und Beschwerden.

(2) Der Vertrauensmann hat das Recht, in Angelegenheiten nach Abs. 1 vom Vorgesetzten gehört zu werden sowie Vorschläge zu erstatten. Er kann, wenn er einer Einrichtung mit einer oder mehreren Einsatzstellen zugewiesen ist, vom Rechtsträger der Einrichtung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres zu einer anderen Einsatzstelle, zur Einrichtung selbst oder von dieser zu einer Einsatzstelle zugeteilt werden.

(3) 1. Der Rechtsträger der Einrichtung (Einsatzstelle) hat dem Vertrauensmann insbesondere

- a) die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (Abs. 1 und 2) notwendigen Informationen zu erteilen, soweit Interessen der Einrichtung (Einsatzstelle) oder gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nicht entgegenstehen,
- b) die für die Ausübung seiner Funktion notwendige freie Zeit zu gewähren,
- c) beabsichtigte Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs. 1 Z 1 zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie
- d) die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Sacherfordernisse im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

2. Der Vertrauensmann ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Er hat hiebei auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(4) Sofern es auf anderem Wege nicht möglich und die Angelegenheit wegen Gefährdung wesentlicher Interessen des Vertretenen unaufschiebbar ist, kann der Vertrauensmann von der Einrichtung (Einsatzstelle) zum Ort seines funktionsbedingt notwendigen Einschreitens (Abs. 1, 2 und 6) reisen. § 31 Abs. 8 ist anzuwenden.

(5) Den Zivildienstleistenden bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung des Vertrauensmannes vorzubringen.

(6) Die Zivildienstleistenden können sich im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden durch den Vertrauensmann vertreten lassen, soweit diese Angelegenheiten mit dem Zivildienst in direktem Zusammenhang stehen. § 10 AVG 1950 und § 72 sind anzuwenden.“

45. § 37d lautet:

„§ 37d. (1) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Der Bundesminister für Inneres kann, sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, anordnen, daß das Wahlrecht durch Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) ausgeübt wird.

(2) Zivildienstpflichtige, die Grundzivildienst leisten, haben den Vertrauensmann (Stellvertreter) jeweils sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen zu wählen.

651 der Beilagen

7

(3) Verlangt mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Vertrauensmannes (des Stellvertreters), so ist darüber abzustimmen und — falls erforderlich — für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl nach den Grundsätzen der Abs. 1, 5 und 7 durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn sowohl die Funktion des Vertrauensmannes als auch die der Stellvertreter aus den in Abs. 4 Z 1 und 3 bis 5 genannten Gründen erloschen ist.

(4) Die Funktion des Vertrauensmannes (Stellvertreters) erlischt mit

1. dem Ausscheiden des Zivildienstpflichtigen aus dem Grundzivildienst,
2. der Wahl eines neuen Vertrauensmannes (Stellvertreters),
3. dem gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 5) schriftlich erklärten Verzicht auf diese Funktion,
4. der Abberufung (Abs. 3),
5. der Versetzung zu einer anderen Einrichtung oder
6. der Zuteilung zu einer anderen Einsatzstelle, zur Einrichtung selbst oder von dieser zu einer Einsatzstelle.

(5) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist von der nach dem Sitz der Einrichtung (Einsatzstelle) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Bei Einrichtungen (Einsatzstellen), die ihren Sitz in Wien, ihren örtlichen Wirkungsbereich jedoch außerhalb dieses Bundeslandes haben, ist für die Wahl des Vertrauensmannes (Stellvertreters) die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zuständig.

(6) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zum Stellvertreter ist jener Zivildienstleistende gewählt, der die nächstniedrigere Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dies gilt sinngemäß für die Wahl eines weiteren Stellvertreters. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Rechtsträger der Einrichtung hat bei der Vollziehung des § 37d mitzuwirken, und zwar insbesondere bei der Festsetzung des Wahltermines, der Erstellung der Wählerliste und des Wahlvorschlages und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(8) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Mitwirkung des Rechtsträgers bei dieser (Abs. 7), sowie über die Vorgangsweise und die Abstimmung im Falle einer Abberufung des Vertrauensmannes (Stellvertreters) zu erlassen.“

46. § 37e lautet:

„§ 37e. (1) Dem Zivildienstleistenden ist auf Antrag von der nach dem Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Legitimation ein Lichtbildausweis aus-

zustellen. Dem Antrag sind die zum Nachweis der in den Ausweis aufzunehmenden Daten erforderlichen Unterlagen sowie zwei Lichtbilder des Zivildienstleistenden anzuschließen. Bei Einrichtungen, die ihren Sitz in Wien, ihren örtlichen Wirkungsbereich jedoch außerhalb dieses Bundeslandes haben, ist für die Ausstellung dieses Ausweises die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zuständig. In diesem Ausweis sind insbesondere die Identität des Inhabers und dessen Eigenschaft als Zivildienstleistender anzuführen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Lichtbildausweis, insbesondere über äußere Form, aufzunehmende Daten und Gültigkeitsdauer, sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu erlassen.“

47. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, daß die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides und des § 22 Abs. 5 im Sinne des § 3 angemessen beschäftigt werden.“

48. § 38 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bundesminister für Inneres kann die Art, den Umfang und die Dauer der Belehrung und der Einschulung nach Abs. 1 Z 1 und 2 durch Verordnung näher bestimmen.“

49. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Rechtsträger der Einrichtung ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 65 — verpflichtet,

1. unverzüglich das Bundesministerium für Inneres zu verständigen, wenn der Zivildienstleistende die ihm nach den §§ 22 und 23 obliegenden Pflichten vernachlässigt oder wenn die Voraussetzungen für eine Änderung des Zuweisungsbescheides nach den §§ 17 und 18 eintreten,
2. Dienstabwesenheiten der Zivildienstleistenden in den Fällen der §§ 23a und 23b dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen und
3. nach Maßgabe des § 37d Abs. 7 und 8 bei der Wahl des Vertrauensmannes (des Stellvertreters) sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch diese mitzuwirken.“

50. § 40 lautet:

„§ 40. Der Rechtsträger der Einrichtung hat den Organen der zuständigen Überwachungsbehörden (§ 55) Einblick in die Durchführung des Zivildienstes zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen, die es der Behörde ermöglichen, die Einhaltung der dem Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger der Einrichtung obliegenden Pflichten (§§ 22, 23, 23a, 23b, 38 und 39) zu überwachen.“

51. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund hat dem Rechtsträger die Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger durch Leistungen nach § 25 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 37c Abs. 3 Z 1 lit. d erwachsen.“

52. Dem § 41 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Grundsätze festlegen, nach denen bei der Bestimmung der Höhe der Vergütungen nach den Abs. 1 und 2 sowie bei der Pauschalierung nach Abs. 3 vorzugehen ist. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Kriterien, die für die Bestimmung des Wertes nach Abs. 1 zweiter Satz maßgeblich sind,
2. die Umstände, die der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen nach den Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legen sind, und
3. die vom Rechtsträger zu erbringenden Nachweise.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat eine nach Abs. 5 erlassene Verordnung in der im § 4 Abs. 6 für die Veröffentlichung anerkannter Einrichtungen vorgesehenen Weise zu verlautbaren.“

53. Der bisherige § 47 Abs. 4 entfällt und lautet nunmehr:

„(4) Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, hat der Vorsitzende der Kommission zu erlassen. Zur Zurückweisung von Anträgen ist ein Senat zuständig, der aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem nach Abs. 3 Z 3 bestellten Mitglied besteht.“

54. § 48 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

55. Im § 51 Abs. 3 entfällt das Zitat „(§ 47 Abs. 4)“.

56. § 54 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Vorsitzende der Zivildienstkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Feber dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstkommission in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren und allenfalls auch Anregungen für Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission zu erstatten.“

57. § 54 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. März unter Bedachtnahme auf den Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstkommission gemäß Abs. 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu verfassen. Dieser Bericht

ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen.“

58. In § 57 Abs. 2 zweiter Satz wird der Verweis auf § 54 Abs. 2 durch den Verweis auf § 54 Abs. 3 ersetzt.

59. § 60 lautet:

„§ 60. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.“

60. § 61 lautet:

„§ 61. Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.“

61. § 62 lautet:

„§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als 30 Tage entzieht und sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenigstens fahrlässig seinem Zivildienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des

§ 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.“

62. § 63 lautet:

„§ 63. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht, begeht, sofern nicht die Tatbestände der §§ 58 bis 62 vorliegen, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

63. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer als Zivildienstleistender vorsätzlich eine dienstliche Weisung seines Vorgesetzten nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

64. § 65 lautet:

„§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 18a Abs. 5, 22, 23 und 23b festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

65. § 66 lautet:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach den §§ 13 Abs. 4, 13a Abs. 2, 19a Abs. 6 oder 56 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

66. § 67 lautet:

„§ 67. Die Verletzung der den Rechtsträgern der Einrichtungen in den §§ 8a Abs. 3 und 32 Abs. 1 sowie in den §§ 38 bis 40 auferlegten Pflichten bildet eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.“

67. § 68 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 68. (1) Der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der die ihm nach § 38 Abs. 6 obliegenden Pflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(2) Der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der die Meldung nach § 39 Abs. 2 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

68. § 69 lautet:

„§ 69. Ein Dienstgeber, der die Meldung nach § 13 Abs. 5 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

69. § 70 lautet:

„§ 70. Eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 69 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

70. § 75 lautet:

„§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 1 ist im Verfahren vor der Zivildienstkommission und vor der Zivildienstoberkommission durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt.“

71. § 77 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 1, 10 Abs. 2, 37a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1 bis 4, 5a Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 und 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,
5. des § 12a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
6. der §§ 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

10

651 der Beilagen

8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
 9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
 11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres
- betraut.“

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:
1. hinsichtlich Art. II Z 9 (§ 8a) mit 1. Feber 1989;

2. hinsichtlich Art. II Z 7 (§ 7 Abs. 2), 15 (§ 18a Abs. 1), 36 (§ 31 Abs. 8), 37 (§ 32 Abs. 1), 43—45 (§§ 37b bis 37d), 46 (§ 37e) und 49 (§ 39 Abs. 1 Z 3) mit 1. Oktober 1989 und
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Dezember 1988.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Zeitpunkt erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(3) Zivildienstpflichtige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 26a Zivildienst leisten, ist die ihnen bis dahin gemäß § 26 Abs. 3 gebührende Überbrückungshilfe im letzten Monat des Zivildienstes auszus zahlen. § 32 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich Art. I und III Abs. 1 die Bundesregierung und
 2. hinsichtlich Art. III Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Inneres
- betraut.

651 der Beilagen

11

VORBLATT**A. Problem:**

Außerkräfttreten der Kernbestimmungen des Zivildienstgesetzes über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht mit 30. November 1988, Änderungswünsche der mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes hauptsächlich befaßten Stellen und von Zivildienstpflichtigen sowie Änderungswünsche des Bundesministeriums für Inneres auf Grund gemachter Erfahrungen.

B. Ziel:

Sicherstellung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang und Berücksichtigung von Änderungs-(Ergänzungs-)wünschen.

C. Inhalt:

- Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz,
- Beseitigung von Härtefällen,
- Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine größere Effizienz,
- Erhöhung der Rechtssicherheit,
- Einführung eines Grundzivildienstes in der Dauer von sechs Monaten und von Zivildienstübungen in der Gesamtdauer von zwei Monaten (60 Tagen),
- sonstige mögliche Anpassungen zur Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen,
- Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes,
- Straffung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistende entsprechend den Schwerpunkten bei den Zuweisungen,
- Begrenzung der Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen und einsatzorientierte Ausrichtung desselben,
- Anpassung der in Abschnitt X normierten Verwaltungsstrafbestimmungen an die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987,
- Erleichterung der Verständlichkeit einiger Bestimmungen und
- Beseitigung von bestehenden Redaktionsversehen.

D. Alternativen:

Keine.

E. Kosten:

Durch die vorgesehene Novellierung sind teils Mehrausgaben, teils Einsparungen zu erwarten. Im Ergebnis ist jedenfalls für das Jahr 1989 mit nicht unbedeutenden finanziellen Einsparungen zu rechnen.

Die Einführung von Zivildienstübungen wird jedoch zu einer Vermehrung von Dienstposten führen. Die Anzahl der benötigten Dienstposten wird davon abhängen, in welchem Ausmaß Zivildienstübungen anfallen.

Die Erhöhung der Kosten wird entsprechend der Abhaltung von Zivildienstübungen und der dafür zur Verfügung stehenden Zivildienstleistenden in Abständen steigen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gründe für eine Novellierung:

Gemäß § 5 Abs. 7 ZDG in der wiederverlautbarten Fassung, BGBl. Nr. 679/1986, treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 mit Ablauf des 30. November 1988 außer Kraft. Diese Befristung gründet sich auf die vom Gesetzgeber bei der Novellierung des Zivildienstgesetzes im Jahre 1984 gewünschte Überprüfung des (durch die ZDG-Novelle 1980 erweiterten) Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht. Die Bundesregierung hat daher spätestens bis zum Herbst 1988 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, um die durch das Außerkrafttreten der genannten Bestimmungen auftretende Lücke zu schließen. Diese zwingend notwendige Novellierung des Zivildienstgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnene Erfahrungen zu verwerten sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen vorzuschlagen.

Das Bundesministerium für Inneres hat bereits im Juni 1986 die mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes hauptsächlich befaßten Stellen, insbesondere die kompetenten Zentralstellen, die Ämter der Landesregierungen, die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission, die Rechtsträger anerkannter Einrichtungen sowie den Österreichischen Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft ersucht, die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie allfällige Änderungswünsche mitzuteilen. Den Anlaß für diese Maßnahme bildete eine vom Nationalrat bei der parlamentarischen Behandlung der ZDG-Novelle 1984 gefaßte, durch die Auflösung desselben aber inzwischen verfallene EntschlieÙung. In dieser wurde der Bundesminister für Inneres ersucht, in seinem bis spätestens 15. April 1987 dem Nationalrat vorzulegenden Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG für die Periode 1985 und 1986 einen gesonderten Abschnitt insbesondere über die Erfahrungen bei der Durchführung des Grundlehrganges für Zivildienstleistende aufzunehmen und diesem Bericht

allenfalls auch darüber hinausgehende Vorschläge betreffend Änderungen des Zivildienstgesetzes beizufügen.

Die in den eingelangten zahlreichen Stellungnahmen geäußerten und die von Zivildienstleistenden insbesondere im Rahmen des Grundlehrganges bekanntgegebenen Änderungswünsche sowie die vom Bundesministerium für Inneres bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes selbst gewonnenen Erfahrungen wurden entsprechend ausgewertet und in einer umfangreichen Liste zusammengefaßt.

Die darin enthaltenen Novellierungswünsche wurden sodann in mehreren sehr konstruktiven Sitzungen von einer vom Bundesministerium für Inneres eingesetzten Expertengruppe (und Teile davon in Untergruppen), in der Repräsentanten der vorerwähnten Stellen und der Klubs der im Parlament vertretenen Parteien mitwirkten, ausführlich erörtert und geprüft.

Unter Bedachtnahme darauf wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988), samt ausführlichen Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung erstellt und Anfang März 1988 zur allgemeinen Begutachtung an die oben genannten Stellen (I. A. zweiter Absatz) versendet. Den eingelangten Stellungnahmen wurde bei der Erstellung der gegenständlichen Regierungsvorlage – soweit möglich – Rechnung getragen. Dies hat teils zum Entfall, teils zur Abänderung von im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen geführt. Schließlich wurde bei der Erstellung der gegenständlichen Regierungsvorlage auch das Ergebnis eingehender Expertengespräche zwischen den Regierungsparteien berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der Einführung eines Grundzivildienstes und von Zivildienstübungen sowie der Begrenzung des Grundlehrganges.

B. Angestrebte Ziele:

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen folgende Ziele angestrebt werden:

1. **Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz.** Diesem Ziel dienen vor allem die Normierung

des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang (§ 5 Abs. 1 und 6), die Regelung der §§ 8a (Heranziehung von im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstleistenden zu den zum außerordentlichen Zivildienst zählenden Einsätzen bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen) und 22 Abs. 5 (kurzfristige Heranziehung der Zivildienstleistenden zu Tätigkeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören).

2. **Beseitigung von Härtefällen** bei der Heranziehung von Zivildienstpflichtigen zum ordentlichen Zivildienst, die im Ausland bereits einen zweijährigen Entwicklungshilfedienst geleistet haben (§ 12a Abs. 1); durch Einrechnung eines von einem Doppelbürger in seinem anderen Heimatstaat abgeleisteten Wehr- oder Wehrersatzdienstes in den ordentlichen Zivildienst im Falle mangelnder zwischenstaatlicher Vereinbarung (§ 12a Abs. 2); ferner bei in häuslicher Pflege verbrachten Krankenständen bezüglich der Höhe des Verpflegungsgeldes (§ 25a Abs. 1 Z 2).
3. **Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine größere Effizienz.** Vor allem sollen im ordentlichen Zivildienst eingesetzte Zivildienstleistende möglichst rasch zu den zum außerordentlichen Zivildienst zählenden, unter Punkt 1 angeführten Einsätzen (§ 8a) herangezogen werden können, ohne daß es hierzu einer förmlichen Versetzung (§ 18) oder einer Einberufung zum außerordentlichen Zivildienst (§ 21 Abs. 1) bedarf.

Durch die der Zivildienstkommission eingeräumte Möglichkeit, in einem Dreiersenat über Anträge zu entscheiden, die wegen eines Formmangels als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen sind, wird das Verfahren vor der Zivildienstkommission vereinfacht (§ 47 Abs. 4).

4. **Erhöhung der Rechtssicherheit:**

Dieses Ziel wird teils durch neu eingefügte Bestimmungen und teils durch konkretere Formulierung einzelner Gesetzesstellen angestrebt. Hievon betroffen sind die §§ 37b bis 37d und 39 Abs. 1 Z 2 und 3 (Mitteilungspflicht des Rechtsträgers an das Bundesministerium für Inneres bei Dienstabwesenheiten und Einführung einer Zivildienervertretung auf Einrichtungsebene), die §§ 22 Abs. 5 und 38 Abs. 3 (kurzfristige Heranziehung von Zivildienstleistenden zu nicht zum eigentlichen Aufgabenbereich zählenden Tätigkeiten), § 41 Abs. 5 und 6 (Kriterien für die Festlegung der gegenseitigen finanziellen Vergütungen zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern für die jeweils erbrachten Lei-

stungen), § 75 (Handlungsfähigkeit von Minderjährigen im Verfahren vor den Zivildienstkommissionen) und § 6 Abs. 3 (Neuregelung der Stellung und der Rechte der Vertrauensperson für Antragsteller nach § 5 Abs. 1 im Verfahren vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission). Schließlich wird auch die zeitliche Begrenzung des Grundlehrganges nunmehr bereits im Gesetz selbst normiert (§ 18a Abs. 1).

5. **Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen durch mögliche Anpassungen:**

Diesem Ziel wurde insbesondere durch die in den §§ 6a und 7 normierte Aufgliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen Grundzivildienst und in Zivildienstübungen entsprochen, weiters sind in diesem Zusammenhang zu nennen: § 7 Abs. 1 zweiter Satz (Ableistung eines vor dem 35. Lebensjahr angetretenen ordentlichen Zivildienstes über diese Altersgrenze hinaus), § 23a (Angleichung des Ausmaßes der Dienstfreistellung an das für Präsenzdiener), § 26 Abs. 2 Z 2 und 3 (Normierung eines erhöhten Taggeldes für Einsätze nach § 8a), § 26a (Ersetzung der Überbrückungshilfe durch eine Monatsprämie), §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und 3 (Anpassung des Quartier- und des Kostgeldes an die Sätze des Heeresgebührengesetzes nach Maßgabe gewonnener Erfahrungen), §§ 37b bis 37d und 39 Abs. 1 Z 3 (siehe Punkt 4), § 37e (Einführung eines Lichtbildausweises für Zivildienner).

Eine weitestmögliche Angleichung der Bestimmungen über die Dienstzeit der Zivildienstleistenden an die der Präsenzdiener ist in der vom Bundesministerium für Inneres bereits ausgearbeiteten Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende vorgesehen. Dieser Entwurf der Zivildienstzeit-Verordnung wird gemäß § 23 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes dem Hauptausschuß des Nationalrates zugeleitet werden.

6. **Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes:**

In diesen Belangen war im § 18a Abs. 5 ausdrücklich die Verpflichtung zur Teilnahme am Grundlehrgang für Zivildienstleistende festzulegen und diese Bestimmung für den Fall einer schuldhaften Nichtteilnahme unter die Strafbestimmungen des § 65 zu stellen.

7. **Straffung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistende entsprechend den Schwerpunkten bei den Zuweisungen:**

Zur Erreichung dieses Zieles wurde die bisher bloß demonstrative Aufzählung der im § 3 Abs. 2 normierten Einsatzgebiete für Zivildie-

ner in eine taxative Aufzählung umgewandelt; gleichzeitig wurden die nicht der Umfassenden Landesverteidigung zuzuordnenden Aufgabengebiete ausgeschieden.

8. Erleichterung der Verständlichkeit einiger Bestimmungen:

In diesem Zusammenhang wurden die bisher in einer Ziffer geregelten zwei Tatbestände für die Versetzung von Zivildienstleistenden in zwei Ziffern aufgegliedert (§ 18 Z 2 und 3) und die bisher in einem Absatz geregelten Tatbestände für eine vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst in drei Absätze gefaßt (§ 19a Abs. 1 bis 3). Ferner wurde für die Überbrückungshilfe, die bisher in einem Absatz geregelt war (§ 26 Abs. 3), ein eigener Paragraph geschaffen (§ 26a). Die bei der Gewährung der Wohnungsbenützungvergütung anzuwendenden Verfahrensvorschriften wurden in einem eigenen Absatz des diesen Anspruch regelnden § 34a niedergelegt.

9. Die sonstigen Novellierungen dienen der erforderlichen Anpassung von Änderungen dieser Regierungsvorlage sowie der Beseitigung von bisher bestehenden Redaktionsversuchen (§§ 21 Abs. 2, 40, 54 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster und zweiter Satz, 57 Abs. 2 zweiter Satz und 77 Abs. 1 Z 1, 6 und 8).

C. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die in der Novelle erstmals vorgesehenen Bestimmungen über die Möglichkeit der Heranziehung von im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstleistenden zu Einsätzen bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (§ 8a), die Wahl von Vertrauensmännern (§§ 37b bis 37d) und die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Zivildienstleistende (§ 37e) wird kein wesentlicher Verwaltungsmehraufwand eintreten.

Die Anpassungen der verschiedenen Vergütungen an geänderte Verhältnisse bzw. an die diesbezüglichen wehrrechtlichen Vorschriften bewirken zum geringen Teil Mehrausgaben (§ 25a Abs. 1 Z 2 und § 26a Abs. 1), insgesamt aber nicht unbedeutende finanzielle Einsparungen (§§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und 3).

Durch die Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen Grundzivildienst (sechs bzw. acht Monate) und Zivildienstübungen werden im nächsten Jahr und in abgeschwächter Form auch für einige weitere Jahre Kosteneinsparungen durch Einsätze zum Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten und weiters durch Festlegung der Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen eintreten.

Durch die Einführung von Zivildienstübungen werden im Laufe der nächsten Jahre allerdings

nicht unerhebliche Kosten insbesondere durch die dadurch bedingte Vermehrung von Dienstposten und durch die für diese Übungen nunmehr gemäß § 34b in Verbindung mit Abschnitt VI HGG gebührenden Entschädigungen bzw. Fortzahlung der Dienstbezüge anfallen. Diese Mehrbelastungen werden stufenweise eintreten, je nach der Anzahl der in den nächsten Jahren durchgeführten Übungen und der dafür zur Verfügung stehenden Zivildienstleistenden.

D. Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der Bestimmungen der vorliegenden ZDG-Novelle:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. I, Besonderer Teil der Erläuterungen, verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundesangelegenheiten sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Daher wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zur Vollziehung der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich zu begründen.

Zu Art. II Z 1 (§ 2):

Dadurch, daß der Antragsteller unter den im § 6 Abs. 5 genannten Voraussetzungen trotz anhängigem nicht entschiedenem Verfahren zur Leistung des Präsenzdienstes herangezogen werden kann, wird er durch eine einfachgesetzliche Bestimmung in seinen im § 2 Abs. 1 verfassungsgesetzlich festgelegten Rechten beschränkt. Zur Absicherung dieser Beschränkung ist es erforderlich, § 6 Abs. 5 in der erwähnten Verfassungsbestimmung anzuführen.

In diesem Zusammenhang ist zu erklären: Die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 und 3 sowie auf § 6 Abs. 5 bedeutet nicht, daß der einfache Bundesgesetzgeber diese Bestimmungen ändern kann. Vielmehr ist die Wendung „nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 6 Abs. 5“ im Sinne einer sogenannten „statischen Verweisung“ zu verstehen.

Diesen Standpunkt hat bereits der Gesetzgeber der ZDG-Novelle 1980 eingenommen (485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP).

Aufgrund des neu aufgenommenen Abschnittes IIa, der die Gliederung des Zivildienstes näher ausführt, entfällt der erste Satz des Abs. 2.

Zu Art. II Z 2 (§ 3 Abs. 2):

In der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 werden beispielsweise jene Gebiete aufgezählt, auf denen Zivildienst geleistet werden kann. Diese demonstrative Aufzählung wird nunmehr im Interesse einer Straffung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistende in eine taxative umgewandelt, wobei die nicht der Umfassenden Landesverteidigung zuzurechnenden Einsatzgebiete ausgeschieden werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Zu Abs. 1:

Gemäß § 5 Abs. 7 ZDG bzw. Art. IV der ZDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 459, treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 ZDG in der Fassung des Art. II Z 1a und 3 der vorangeführten Novelle mit Ablauf des 30. November 1988 außer Kraft. Die Schließung der dadurch entstehenden Lücke bildet, wie bereits aus dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen ist, den eigentlichen (primären) Gegenstand der Novellierung dieses Bundesgesetzes.

Die bei der Vollziehung des § 5 Abs. 1 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die seinerzeitigen Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Erfordernissen der Landesverteidigung nicht eingetreten sind und sich die derzeit geltende Regelung bewährt hat. Sie wurde daher im vorliegenden Entwurf übernommen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat im Begutachtungsverfahren darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, 499 dB NR XVII. GP, im Art. II Z 30 und 42 (§ 30 Abs. 3 bzw. § 37 Abs. 7 des Wehrgesetzes 1978) Tatbestände für ein Außerkräfttreten von Einberufungsbefehlen kraft Gesetzes vorgesehen seien. In diesen Fällen sei keine förmliche Behebung der Einberufungsbefehle gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 erforderlich. Es erscheine daher notwendig, im § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht nur auf die „Behebung des Einberufungsbefehles“ abzustellen, sondern auch auf ein Außerkräfttreten des Einberufungsbefehles kraft Gesetzes Bedacht zu nehmen.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Zu Abs. 2:

Im Sinne des § 3 lit. c AVG 1950 richtet sich die örtliche Zuständigkeit eines Militärkommandos in Angelegenheiten des personellen Ergänzungswesens zunächst nach dem Wohnsitz eines Wehrpflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt und schließlich nach seinem letzten Wohnsitz im Inland.

§ 5 Abs. 2 ZDG normiert, daß sich die örtliche Zuständigkeit eines Militärkommandos bezüglich der Einbringung eines Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht zunächst ebenfalls nach dem Wohnsitz des Antragstellers im Inland richtet; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist — abweichend vom § 3 lit. c AVG 1950 — das Militärkommando Wien zuständig.

Die Zuständigkeitsregelung in § 5 Abs. 2 ZDG führt nach Mitteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung insoweit zu einem für dieses Ressort unbefriedigenden Ergebnis, als für Wehrpflichtige, die ihren Wohnsitz auch nur vorübergehend in das Ausland verlegt haben, das Militärkommando Wien zur Entgegennahme des Befreiungsantrages sowie zu dessen Weiterleitung an die Zivildienstkommission unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst berufen ist, hinsichtlich der ergänzungsbehördlichen Angelegenheiten nach dem Wehrgesetz 1978 jedoch jenes Militärkommando zuständig ist, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der letzte Wohnsitz im Inland gelegen ist. Dies bedeutet, daß das Militärkommando Wien, sofern Antragsteller vor der Übersiedlung in das Ausland nicht ihren Wohnsitz in Wien hatten, einerseits die für die Weiterleitung der Anträge erforderlichen Personalunterlagen erst von dem in der konkreten Ergänzungsangelegenheit zuständigen Militärkommando zu beschaffen hat und andererseits ihm zur Kenntnis gebrachte Entscheidungen der Zivildienst-(ober)kommission an dieses Militärkommando weiterleiten muß. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Weiterleitung von Anträgen auf Befreiung von der Wehrpflicht und eines erhöhten administrativen Aufwandes sowie im Interesse einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung für die Militärkommanden wurde angeregt, den Abs. 2 des § 5 zu streichen.

Dieser Anregung wurde im vorliegenden Entwurf entsprochen. Damit wird die Zuständigkeitsregelung des § 3 lit. c AVG 1950 anwendbar.

Die durch diese Maßnahme freigewordene Gesetzesstelle (Abs. 2) wurde insofern zu einer systematischen Verbesserung genutzt, als der bisher für sich stehende letzte Satz des Abs. 1 zum Abs. 2 gemacht wurde.

Zu Art. II Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Der Regelung des § 5 Abs. 6 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, einem befürchteten Anreiz zum Überwechseln Wehrpflichtiger zum Zivildienst entgegenzuwirken. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, konnten diese Wirkungen in hinreichendem Maße erzielt werden. Auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gegenüber der geltenden Fassung des § 5 Abs. 6 wurde im zweiten Satz dieser Bestimmung der

Nebensatz „der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat“ durch „der bereits Präsenzdienst geleistet hat“ ersetzt. Die bisherige Formulierung ist deshalb nicht konsequent, weil nicht nur Personen, die Grundwehrdienst geleistet haben, nach der Befreiung von der Wehrpflicht einen restlichen ordentlichen Zivildienst in der Differenz zu der im § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer des Zivildienstes, mindestens aber vier Monate, zu leisten haben, sondern auch solche, die schon einen Präsenzdienst in Form von Truppenübungen oder Kaderübungen geleistet haben. Es ist daher angebracht, in gleicher Weise wie im ersten Satz dieser Bestimmung anstelle des Begriffes „Grundwehrdienst“ den Begriff „Präsenzdienst“ zu setzen.

Weiters wurde die Verweisung auf § 7 Abs. 1 infolge der vorgesehenen Novellierung dieser Bestimmung nunmehr auf dessen zweiten Satz bezogen.

Zu Art. II Z 5 (§ 6 Abs. 3):

Nach § 6 Abs. 3 kann der Antragsteller dem Verfahren eine Person seines Vertrauens beiziehen. Diese Person gehört dem gemäß § 47 Abs. 3 der geltenden Fassung zu bildenden Senat „gegebenenfalls“ als nicht ständiges Mitglied an (§ 47 Abs. 4). Sie ist — im Sinne des § 48 Abs. 1 — zwar der Beratung beizuziehen (jeweils § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission bzw. der Zivildienstoberkommission), hat aber kein Stimmrecht. Die Antragsteller bedienen sich relativ häufig einer solchen Vertrauensperson.

Als wenig sinnvoll, ja sogar praxisfeindlich hat sich die — im Vergleich zu anderen Verfahrensbestimmungen (im AVG, in der ZPO und in der StPO) ohnedies systemfremde — Integrierung der Vertrauensperson in den erkennenden Senat erwiesen.

Bei der Erledigung eines Antrages in nichtöffentlicher Sitzung — bei der nur die Frage nach dessen Zurückweisung wegen Unzulässigkeit (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3) oder wegen eines nicht behebbaren Formmangels (§ 5 Abs. 3) behandelt wird — hat sich die Beiziehung einer Vertrauensperson als nicht zielführend herausgestellt. Eine solche Beiziehung wäre in der Regel kaum ohne zusätzliche Erhebung möglich, weil der Kommission im allgemeinen nur der Name der Vertrauensperson, nicht aber deren Anschrift bekannt ist.

Beratungen nach mündlichen Verhandlungen, in denen die Vertrauensperson Fragen stellen und Erklärungen abgeben kann, werden aber — wie die langjährige Erfahrung zeigt — allein schon durch die Anwesenheit der Vertrauensperson „sterilisiert“. Es scheuen sich nämlich nahezu alle ständigen Senatsmitglieder in Gegenwart der Vertrauensperson eine Stellungnahme abzugeben, die Rückschlüsse auf ihr späteres Abstimmungsverhalten ermöglicht und damit einen Bruch des auch der

Vertrauensperson gegenüber geltenden Abstimmungsheimnisses befürchten läßt.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen wird es als sachdienlich erachtet, die §§ 47 Abs. 4 und 48 Abs. 1 zweiter Satz zu streichen und zugleich die Rechte der Vertrauensperson im § 6 Abs. 3 analog § 43 Abs. 3 AVG 1950 ausdrücklich zu normieren. Diese Neuregelung wird in ihren praktischen Auswirkungen keine Schlechterstellung der Position der Vertrauensperson mit sich bringen.

Die letztgenannte Gesetzesstelle lautet:

„Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.“

Man könnte allerdings auch die Auffassung vertreten, die Vertrauensperson in der vorgesehenen Form sei überhaupt entbehrlich. Der Antragsteller könnte nämlich — wie schon bisher — ohnedies einen Vertreter bestellen, dem die Parteienrechte — und damit auch das Recht auf Akteneinsicht und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung — zustehen (§ 12 AVG 1950).

Wie jedoch die Praxis gezeigt hat, hat sich das Rechtsinstitut der Vertrauensperson — abgesehen von ihrer Stellung als nicht ständiges Senatsmitglied — sowohl im Verfahren vor der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission sehr bewährt und wurde auch von den Antragstellern in hohem Maße angenommen. Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Vertreters (Bevollmächtigten) wurde hingegen nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Es soll auch weiterhin an dem in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz) eingenommenen Standpunkt festgehalten werden, wonach die im Rahmen des Befreiungsverfahrens besonders schwierige Wahrheitsfindung durch die Beiziehung einer Vertrauensperson erleichtert und Gewähr dafür geboten werden soll, daß Antragsteller, die weniger ausdrucksfähig sind, gegenüber sprachgewandten Wehrdienstverweigerern nicht benachteiligt werden. Darüber hinaus ist die Beiziehung eines Vertreters mit Förmlichkeiten (Bevollmächtigung) und Kosten (Reise- und Aufenthaltskosten, allenfalls Vertretungshonorar) verbunden. Aus gelegentlichen Äußerungen von Antragstellern ist zu schließen, daß die vorerwähnten Belange mit ein Grund für die geringfügige Inanspruchnahme eines solchen Vertreters sind.

Zu Art. II Z 6 (§ 6a):

Diese Bestimmung wurde als Folge der im § 7 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Gliederung des

ordentlichen Zivildienstes in einen „Grundzivildienst“ und „Zivildienstübungen“ geschaffen. Sie dient in gleicher Weise wie § 27 des Wehrgesetzes 1978 der übersichtlichen Darstellung bzw. Gliederung der möglichen Einsatzformen des ordentlichen und des außerordentlichen Zivildienstes.

Zu Art. II Z 7 (§ 7):

Die geltende Fassung des § 7 Abs. 2 sieht — von im Zivildienstgesetz ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen abgesehen — die Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der Dauer von acht Monaten ohne Unterbrechung vor.

Wehrpflichtige haben gemäß § 28 Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978 idgF einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs bzw. acht Monaten zu leisten.

Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten leisten, können darüber hinaus gemäß § 28 Abs. 2 des vorangeführten Gesetzes zur Erhaltung des Ausbildungsstandes grundsätzlich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu Truppenübungen in der Gesamtdauer von 60 Tagen herangezogen werden.

Es erscheint sinnvoll, auch den Ausbildungsstand von Zivildienstleistenden in gewissen Zeitabständen zu überprüfen bzw. zu aktualisieren, um diesen für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst zu erhalten.

Die vorgesehene Regelung wurde im wesentlichen an jene des Wehrgesetzes angepaßt. Im Hinblick auf das Wesen des Zivildienstes und im Interesse der zur Leistung dieses Dienstes anerkannten Einrichtungen mußte allerdings letzteren die Möglichkeit geboten werden, entsprechend ihren Bedürfnissen zu entscheiden, ob die ihnen zugewiesenen Zivildienstleistenden einen sechsmonatigen Grundzivildienst und bis zu 60 Tage Zivildienstübungen oder einen durchgehend achtmonatigen Zivildienst leisten.

Die Neufassung des § 7 hat weiters Anpassungen folgender Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zur Folge:

- § 2 Abs. 2,
- § 8 Abs. 2,
- § 10,
- § 16,
- § 18a,
- § 23a,
- § 31 Abs. 1 Z 4,
- § 34 Abs. 1,
- § 34b.

Zu Art. II Z 8 (§ 8 Abs. 2):

Die Bedürfnisse der Zivildienstverwaltung einerseits und die vergleichbare Regelung im Bereich des Wehrgesetzes 1978 andererseits erfordern eine Differenzierung des Zeitraumes der Zustellung des Zuweisungsbescheides je nachdem, ob der Zivildienstleistende zum Grundzivildienst oder zu Zivildienstübungen einberufen werden soll. Die vorgesehene Regelung soll diesen Erfordernissen Rechnung tragen.

Zu Art. II Z 9 (§ 8a):

Anlässlich verschiedener in den letzten Jahren aufgetretener Katastrophenfälle ist das Bedürfnis zutage getreten, auch Zivildienstleistende rasch zu Einsätzen heranziehen zu können. Es handelt sich dabei um Einsatzfälle, deren Ausmaß und Dauer eine „Einberufung“ zu einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 nicht erforderlich erscheinen läßt.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein derartiger Einsatz von Zivildienstleistenden lediglich durch Maßnahmen nach den §§ 17 und 18 in Bescheidform bewerkstelligt werden, wodurch insbesondere dem Erfordernis der Raschheit und Verwaltungsökonomie nicht entsprochen wird.

Der vorliegende Entwurf des § 8a wurde unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse des Zivildienstes — soweit möglich — in Anlehnung an das Wehrrecht gestaltet. Das Bundesheer greift, wie in Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Erfahrung gebracht wurde, in vergleichbaren Einsatzfällen zunächst auf die im Zeitpunkt des Einsatzes gerade im Präsenzstand befindlichen Kräfte, die unmittelbar durch bloßen Einsatzbefehl des zuständigen Vorgesetzten verpflichtet werden. Sofern jedoch mit dem vorhandenen Potential nicht das Auslangen gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit, auf Grund einer Verfügung des Bundespräsidenten gemäß § 40 Abs. 2 Wehrgesetz 1978 (WG) die Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve vorläufig aufzuschieben. In diesen Fällen ist eine allgemeine Bekanntmachung erforderlich.

Der gegenständliche Entwurf trägt folgenden Erfordernissen Rechnung:

- Er ermöglicht ohne förmliche Änderung des Zuweisungsbescheides (Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung sowie Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen bestimmter Art) einen Einsatz von Zivildienstleistenden in den Einsatzfällen des § 21 Abs. 1 (Elementarereignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs und außerordentliche Notstände). Auf den § 11 Abs. 2 sowie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

- Einsätze der erwähnten Art können — sofern sie während des ordentlichen Zivildienstes geleistet werden — rasch und unbürokratisch im Weisungswege angeordnet werden. Sie gelten als ordentlicher Zivildienst. Auf den § 11 Abs. 2 sowie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.
- Einsätze, die über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes hinausgehen, gelten ab dem Zeitpunkt, in dem dieser endet, als außerordentlicher Zivildienst.
- Die bezugsrechtliche Behandlung der Zivildienstleistenden wurde für die Einsatzfälle des § 8a analog den vergleichbaren wehrrechtlichen Regelungen gestaltet. Auf die §§ 26 Abs. 2 und 34 Abs. 1 sowie die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Der Regelung des Abs. 2 liegt ein von Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen im Begutachtungsverfahren vorgebrachtes Anliegen zugrunde.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde von einigen Ländern der Wunsch nach Mitwirkung beim Einsatz gemäß § 8a zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick darauf wurde ähnlich wie es für den ordentlichen Zivildienst schon jetzt normiert ist, im nunmehrigen § 8a Abs. 7 ein Mitwirkungsrecht der Länder (Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden) vorgesehen.

Zu Art. II Z 10 (§ 10):

Die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung ist eine Folge der im § 7 geschaffenen Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen „Grundzivildienst“ und „Zivildienstübungen“.

Zu Art. II Z 11 (§ 11 Abs. 1):

Durch die in § 8a vorgesehene Anweisung wird in subjektive Rechte des Zivildienstleistenden eingegriffen. Seine Dienstpflichten werden geändert, insbesondere wird er verpflichtet, bei einem anderen Rechtsträger als dem, dem er durch Bescheid zugewiesen ist, Dienst zu verrichten. Bei dieser Anweisung handelt es sich dem Wesen nach um einen individuellen, außenwirksamen und normativen Akt, der nach dem System der Bundesverfassung in Form eines Bescheides ergehen mußte.

Dieser Forderung wurde durch die gegenständliche Regelung Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 12 (§ 12a):

Zu Abs. 1:

Im Bestreben, die Entwicklungshilfe als Dienstleistung besonderer Art an der Gemeinschaft zu würdigen, sollen, einem insbesondere aus dem Kreise der Jugend immer wieder vorgebrachten

Wunsch entsprechend, Zivildienstleistende, die bereits einen Entwicklungshilfeinsatz in der Dauer von mindestens zwei Jahren geleistet haben, nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst herangezogen werden. Eine vergleichbare Regelung findet sich in der BRD.

Die vorangeführte Mindestdauer des Verpflichtungszeitraumes entspricht nach Auskunft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten internationalen Gepflogenheiten.

Aus sowohl verfassungsrechtlichen als auch in der Struktur des Zivildienstes gelegenen Gründen kann den vorgebrachten Wünschen jedoch nicht so weitgehend entsprochen werden, daß die Leistung der vorangeführten Dienste als Zivildienst im Ausland ermöglicht wird. Bereits die Erläuterungen zum Stammgesetz verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß die Leistung eines öffentlich-rechtlichen Dienstes im Ausland schwierige verfassungs- und völkerrechtliche Probleme aufwerfen und sich auch aus der Sicht des Gleichheitssatzes Schwierigkeiten ergeben würden. Der Auslandseinsatz von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres wird derzeit durch das Bundes-Verfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland über Ersuchen internationaler Organisationen geregelt. Für einen Auslandseinsatz von Zivildienstpflichtigen müßte eine analoge verfassungsgesetzliche Regelung geschaffen werden.

Zu Abs. 2:

Österreich ist bisher folgenden, die Frage der Anrechenbarkeit der Militärdienstpflicht für Doppelbürger (Mehrfachstaatsbürger) regelnden Abkommen beigetreten:

- Haager Protokoll vom 12. 4. 1930,
- Straßburger Abkommen vom 6. 5. 1963 und
- Abkommen mit Argentinien von 1981.

Das (in erster Linie maßgebliche) Straßburger Abkommen bestimmt, daß für einen Doppelbürger (Mehrfachstaatsbürger) durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht gegenüber einer Vertragspartei die Militärdienstpflicht auch gegenüber der oder den Vertragsparteien, deren Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, als erfüllt anzusehen ist.

Die vorerwähnten Abkommen nehmen mit Ausnahme eines Zusatzprotokolles zum Straßburger Abkommen, das von Österreich nicht ratifiziert wurde, auf den Zivildienst keinen Bezug.

§ 12a Abs. 2 sieht daher — in Anlehnung an die für den Bereich des Wehrdienstes maßgebenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen — zur Vermeidung von Härtefällen und zur möglichen Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen die Einrechnung eines von einem Doppelbürger in seinem anderen Heimatstaat (zur Gänze) abgeleisteten Wehr- oder Wehersatzdien-

651 der Beilagen

19

stes in den ordentlichen Zivildienst vor. Diese Bestimmung soll subsidiär zu allfälligen, diese Materie regelnden zwischenstaatlichen Vereinbarungen gelten.

Zu Abs. 1 und 2:

Man wird grundsätzlich davon ausgehen können, daß sich diese Regelungen für Zivildienstler auf eine sachliche Rechtfertigung im Hinblick auf deren Stellung berufen können. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß es sich bei diesem Rechtsbereich um eine sensible Materie handelt. § 12a soll daher durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.

Zu Art. II Z 13 (§ 16):

§ 16 der geltenden Fassung entfällt aufgrund der im § 7 vorgesehenen Einführung eines Grundzivildienstes und von Zivildienstübungen. Diese Bestimmung hat in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangt.

Zu Art. II Z 14 (§ 18):

An der gegenständlichen Bestimmung wurde keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Durch eine Teilung der Z 2 in zwei Gliederungspunkte wurden lediglich die Lesbarkeit und die Systematik der Regelung verbessert.

Zufolge dieser Maßnahme war eine Umnummerierung der nachfolgenden Absätze des § 18 erforderlich.

Zu Art. II Z 15 (§ 18a Abs. 1):

Durch die Änderung des § 18a Abs. 1 wird einerseits der im § 7 geschaffenen Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen „Grundzivildienst“ und „Zivildienstübungen“ andererseits dem gleichfalls neu geschaffenen § 8a Rechnung getragen.

Die Festlegung der bisher auf Grund des § 18a Abs. 4 bloß in der Grundlehrgangs-Verordnung bestimmten Dauer des Grundlehrganges bereits im Zivildienstgesetz selbst ist im Interesse einer größeren Rechtssicherheit gelegen. Durch die Begrenzung der Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen soll die Möglichkeit einer einsatzorientierten Ausbildung in der vierten Woche geboten werden.

Zu Art. II Z 16 (§ 18a Abs. 5):

Die Verpflichtung des Zivildienstleistenden zur Teilnahme am Grundlehrgang ist derzeit nicht im Zivildienstgesetz, sondern lediglich im § 9 Abs. 1 der Grundlehrgangs-Verordnung (GLG-VO) normiert.

§ 10 Abs. 1 GLG-VO erklärt die Teilnahme am Grundlehrgang und sonstige aus dieser Verordnung erfließenden Verpflichtungen des Zivildienst-

leistenden zu Dienstpflichten im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes.

§ 10 Abs. 2 GLG-VO normiert, daß die Pflichten und Rechte der Zivildienstleistenden sowie die Pflichtverletzungen nach den für die übrige Zeit des ordentlichen Zivildienstes anzuwendenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes zu beurteilen sind.

Das Zivildienstgesetz selbst spricht eine direkte Verpflichtung zur Teilnahme am Grundlehrgang sowie eine Sanktion für die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung nicht aus.

Dieser Umstand hat zu Schwierigkeiten bei der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung von Verstößen einzelner Zivildienstleistender gegen die Grundlehrgangs-Verordnung sowie zu aufhebenden Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes geführt.

Es ist daher nunmehr beabsichtigt, in einem neuen Abs. 5 des § 18a die Verpflichtung des Zivildienstleistenden, am Grundlehrgang in der in der Grundlehrgangs-Verordnung vorgesehenen Weise teilzunehmen, zu normieren. Durch die Bezugnahme (auch) auf Abs. 4 des § 18a wird diese Verpflichtung auf den in der Grundlehrgangs-Verordnung umschriebenen Umfang festgelegt.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Ahndung von Verstößen gegen die vorangeführte Dienstpflicht wird auf § 65 des vorliegenden Entwurfes verwiesen.

Zu Art. II Z 17 (§ 19 Abs. 2):

Auf Grund der geänderten Gliederungsbezeichnungen im § 18 ist die Verweisung im § 19 Abs. 2 nunmehr auf § 18 Z 3 zu beziehen.

Zu Art. II Z 18 (§ 19a Abs. 1 bis 3):

Sowohl der § 41 Abs. 1 WG als auch der in Analogie zu dieser Bestimmung gefaßte § 19a Abs. 1 waren in der ursprünglichen Fassung schwer lesbar und schwer verständlich. Der § 41 WG wurde daher im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, umformuliert. Nunmehr soll der § 19a Abs. 1 ZDG an das Wehrgesetz angepaßt bzw. durch eine weitergehende Strukturierung noch leichter lesbar und damit leichter verständlich gestaltet werden.

Zu Art. II Z 19 (§ 19a Abs. 4 bis 6):

Infolge der Neugestaltung und Aufgliederung des bisherigen § 19a Abs. 1 in die Abs. 1 bis 3 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 entsprechend umzunummerieren.

Zu Art. II Z 20 (§ 21 Abs. 2):

Auf Grund von Redaktionsversehen wurden in den ZDG-Novellen 1980 bzw. 1984 die durch diese

Novellen neu geschaffenen §§ 19a bzw. 13a in die Aufzählung des § 21 Abs. 2 (für den außerordentlichen Zivildienst anwendbare Bestimmungen des Zivildienstgesetzes) nicht einbezogen. Dieser Mangel soll nunmehr behoben werden.

Weiters wurden im Interesse einer ordnungsgemäßen Vollziehung eines allfälligen außerordentlichen Zivildienstes und einer Gleichstellung von Wehr- und Zivildienst auch die Bestimmungen über in den ordentlichen Zivildienst nicht einzurechnende Zeiten (§ 15) durch deren Aufnahme im § 21 Abs. 2 für den außerordentlichen Zivildienst in Analogie zu § 38 Abs. 2 WG anwendbar gemacht.

Ferner wurde der Klammerausdruck zu § 11 dem dessen Abs. 1 angefügten Satz angepaßt.

Zu Art. II Z 21 (§ 22 Abs. 5):

Im Zuge der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden durch die Zivildienstoberkommission ist hervorgekommen, daß Zivildienstleistende von ihren Vorgesetzten gelegentlich auch zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nicht im Zuweisungsbescheid angeführt sind und im allgemeinen bei der jeweiligen Einrichtung nur ausnahmsweise anfallen.

Die Zivildienstoberkommission hat in derartigen Beschwerdefällen jeweils in sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 Empfehlungen gemäß § 43 Abs. 3 Z 4 ZDG erstattet. Diese Bestimmung verpflichtet den Beamten, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und Verwendung gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist.

Die gegenständliche Bestimmung wurde der vorangeführten Regelung in einer den Erfordernissen des Zivildienstes angepaßten Form nachgebildet. Sie umreißt einerseits die Rechte und Pflichten der Zivildienstleistenden deutlicher als bisher, bildet andererseits eine Schranke für den Vorgesetzten und stellt somit auch eine Schutzbestimmung für Zivildienstleistende dar.

Zu Art. II Z 22 (§ 23 Abs. 3):

Nach der geltenden Fassung des Abs. 3 ist die vom Bund oder vom Rechtsträger zugewiesene Unterkunft vom Zivildienstleistenden nur dann zu beziehen, wenn dies die Art der Dienstleistung gebietet. Durch die Neufassung (Wegfall des letzten Halbsatzes des Abs. 3) sollte eine flexiblere Handhabung dieser Bestimmung erreicht werden. ZB wäre es auf Grund der vorgesehenen Fassung möglich, einen Zivildienstleistenden zu verpflichten, aus finanziellen Gründen ein im Vergleich zu den höheren Kosten der Vergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7 und § 34a billigeres Quartiergeld (§ 41 Abs. 2) zu beziehen.

Zu Art. II Z 23 (§ 23a):

Die Dienstfreistellung für Zivildienstleistende, wie sie in der derzeit geltenden Fassung des § 23a enthalten ist, wurde durch die ZDG-Novelle 1980 eingeführt. Als Vorbild diente die für Wehrpflichtige geltende Regelung des § 49 Abs. 7 und 9 WG. Offenbar aus Versehen wurde jedoch die Regelung des § 49 Abs. 8 WG nicht übernommen. Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Landesverteidigung anstelle von oder zusätzlich zu Dienstfreistellungen nach § 49 Abs. 7 Dienstfreistellungen bis zur Dauer von drei Werktagen gewähren, sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen.

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 wurde schließlich die im § 49 Abs. 9 WG normierte Höchstdauer der Dienstfreistellung aus (insbesondere) familiären oder sonstigen persönlichen Gründen von einer Woche auf zwei Wochen erhöht. An dieser dadurch entstandenen Ungleichbehandlung wurde sowohl von Zivildienstleistenden als auch von Jugendorganisationen Kritik geübt. Sie soll durch die vorliegende Neufassung beseitigt werden.

Auf Grund der in § 7 geschaffenen Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen Grundzivildienst und Zivildienstübungen sieht Abs. 1 nunmehr eine diesbezügliche Differenzierung vor.

Zu Art. II Z 24 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Durch die Umwandlung der Überbrückungshilfe in eine Monatsprämie und die Regelung derselben in einem neuen § 26a war § 25 Abs. 1 Z 1 entsprechend anzupassen.

Zu Art. II Z 25 (§ 25 Abs. 5):

Infolge der Neuregelung des Verpflegungsgeldes in einem neuen § 25a entfällt § 25 Abs. 5 ersatzlos.

Zu Art. II Z 26 (§ 25a):

Für das Verpflegungsgeld wird wegen des Umfangs der Regelung ein eigener § 25a geschaffen.

§ 25 Abs. 5 in der geltenden Fassung sieht für jene Fälle, in denen Zivildienstleistenden die Nichtteilnahme an der Verpflegung durch den Bund oder den Rechtsträger der Einrichtung aus in ihrer Person gelegenen Gründen bewilligt wurde, ein Verpflegungsgeld in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 Heeresgebührengesetz (HGG) gebührenden Tageskostgeldes, das sind derzeit 39 S pro Tag, vor. Als Gründe für die Bewilligung der Nichtteilnahme an der Verpflegung nennt die erwähnte Bestimmung beispielsweise Familienbesuch und Dienstfreistellungen nach § 23a. In der Praxis wird auch der in häuslicher Pflege verbrachte Krankenstand darunter subsumiert. In diesen Fällen liegt es allerdings nicht im Belieben des Zivildienstleistenden, an der Verpfle-

gung nicht teilzunehmen. Wehrpflichtige werden in vergleichbaren Fällen in der Regel im Bereich des Bundesheeres ärztlich versorgt und gepflegt.

Zahlreiche Zivildienstpflichtige haben ua. Klage darüber geführt, daß sie sich mit dem vorangeführten Betrag im Falle des Krankenstandes nicht versorgen können, und die Anhebung des Verpflegungsgeldes verlangt.

Den finanziellen Ansprüchen der Zivildienstleistenden liegt die Zielsetzung zugrunde, deren eigenen sowie den Lebensunterhalt der Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Personen in einem ausreichenden Maße für die Zeit sicherzustellen, während der sie infolge Leistung des Zivildienstes außerstande sind, einer sonstigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dieser Grundsatz trifft auch für das Verpflegungsgeld zu.

Nach Auskunft des Statistischen Zentralamtes betragen die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben von Einzelpersonen, die sich im eigenen Haushalt versorgen, 78,1 S täglich. Der in Abs. 1 Z 2 dieser Regierungsvorlage normierte Anspruch in der doppelten Höhe des Tageskostgeldes für Wehrpflichtige entspricht diesem Wert und ergibt einen Betrag von derzeit 78 S.

Aus all diesen Gründen erscheint eine Anhebung des Verpflegungsgeldes für den in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand in der vorgesehenen Höhe gerechtfertigt.

Zu Art. II Z 27 (§ 26 Abs. 2):

Die Novellierung dieser Gesetzesstelle wurde durch die Einführung des § 8a erforderlich. Die Z 2 regelt den Fall des Taggeldes bei einer Heranziehung von im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstleistenden zu Einsätzen bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (§ 8a Abs. 1). Die Z 3 und 4 legen das Taggeld für zwei Einsatzfälle fest, nämlich für einen in unmittelbarem Anschluß an den ordentlichen Zivildienst verfügbaren Einsatz zum außerordentlichen Zivildienst (§ 8a Abs. 6) und für einen ohne Zusammenhang mit einem ordentlichen Zivildienst verfügbaren außerordentlichen Zivildienst (§ 21 Abs. 1). Die Höhe dieser Gebühren entspricht auch im Falle der neuen Z 2 und 3 jener für vergleichbare Einsätze von Wehrpflichtigen (§ 3 Abs. 3 Z 1 und 2 HGG).

Zu Art. II Z 28 (§ 26 Abs. 3):

Die bisher im Abs. 3 normierte Überbrückungshilfe für Zivildienstleistende wird nunmehr in einem eigenen Paragraphen (§ 26a) geregelt. Auf die Erläuterungen zu § 26a wird verwiesen.

Zu Art. II Z 29 (§ 26a):

Mit der HGG-Novelle 1982, BGBl. Nr. 285, ist die bis dahin den Präsenzdienstleistenden zugestan-

dene Überbrückungshilfe in eine Monatsprämie umgewandelt worden. Gleiches ist für den Bereich des Zivildienstes im § 26 nicht geschehen. Im Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, in dem das Heeresgebührengesetz hinsichtlich der Monatsprämie novelliert worden ist, ist für Wehrpflichtige nunmehr durchgehend für den Grundwehrdienst ohne Rücksicht auf dessen Dauer eine Monatsprämie von 180 S festgelegt.

Die Überbrückungshilfe für Zivildienstleistende war bereits im Stammgesetz des Zivildienstgesetzes vorgesehen und ist zuletzt durch die ZDG-Novelle 1982, BGBl. Nr. 315, mit 90 S monatlich festgelegt worden. Dieser Betrag war nunmehr entsprechend der seither eingetretenen Steigerung der Lebenshaltungskosten anzuheben. Die Erhöhung wurde auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 1976 berechnet und auf volle 10 S aufgerundet (Index zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Überbrückungshilfe von 90 S, das ist der 1. Juli 1982: 136,3; Index zum Zeitpunkt der Berechnung, das ist der 31. Jänner 1988: 158,9; $90 : 136,3 \times 158,9 = 104,92$, aufgerundet auf volle 10 S ergibt dies einen Betrag von 110 S).

Im Bestreben einer möglichen Anpassung der Bezüge der Zivildienstleistenden an die der Wehrpflichtigen wurde in der vorliegenden Novelle eine Umwandlung der Überbrückungshilfe in eine Monatsprämie vorgesehen und diese mit der Höhe des valorisierten Betrages von 110 S bemessen.

Die Regelung des Abs. 2 (Berechnung des Anspruchs für Bruchteile eines Monats) entspricht § 5 Abs. 2 HGG.

Zu Art. II Z 30 (§ 27 Abs. 1):

Nach der geltenden Rechtslage gebührt Zivildienstleistenden unter den Voraussetzungen des § 27 ein Quartiergeld in der Höhe der Tagesgebühr nach Tarif II, Gebührenstufe 1, der RGV, das sind derzeit 124 S pro Tag. Bei Hochrechnung auf einen Monat mit dreißig Tagen ergibt dies einen Betrag von 3 720 S. Wird der Nachweis erbracht, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Kosten höher sind, so sind diese in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 7 RGV bis zur Höhe von insgesamt 300 vH der erwähnten Nächtigungsgebühr zu vergüten.

Hinsichtlich der derzeitigen Höhe des Quartiergeldes trifft ein vergleichbarer Sachverhalt wie beim Kostgeld zu. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 28 (Kostgeld) verwiesen. Außerdem ist zu vermerken, daß von Zivildienstleistenden bisher in keinem einzigen Fall ein erhöhtes Quartiergeld im Sinne des § 13 Abs. 7 RGV beansprucht worden ist.

Unter Bedachtnahme auf diese Umstände ist im vorliegenden Entwurf in Angleichung an die beabsichtigte Neuregelung des Kostgeldes auch eine

Herabsetzung des Quartiergeldes um 10% vorgesehen. Der in den Erläuterungen zu § 25a dargelegte Versorgungscharakter der finanziellen Ansprüche der Zivildienstleistenden bleibt allerdings dennoch gewahrt. Sofern nämlich der Nachweis erbracht wird, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Kosten für die Unterkunft höher sind als das Quartiergeld, sind diese nach wie vor im Sinne des § 13 Abs. 7 RGV zu vergüten.

Zu Art. II Z 31 (§ 27 Abs. 3):

Bei der Auslegung des § 27 Abs. 3 sind gelegentlich Zweifel aufgetreten, ob bereits bei geringfügigen Überschreitungen der einstündigen Anreisezeit in den Dienort Quartiergeld gebührt oder ob die Gesamtdauer der Hin- und Rückreisezeit (zwei Stunden) zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang hat die Volksanwaltschaft auf Grund einer diesbezüglichen Beschwerde eines Zivildienstleistenden und einer seinerzeitigen Zusage des Bundesministeriums für Inneres, diese Frage im Zuge der nächsten Zivildienstgesetz-Novelle zu prüfen, gefordert, eine Klarstellung vorzunehmen. Dieser Anregung wurde in der vorliegenden Fassung des § 27 Abs. 3 Rechnung getragen. Die nunmehrige Regelung lehnt sich an § 22 RGV 1955 an.

Zu Art. II Z 32 (§ 28 Abs. 1):

Wehrpflichtigen gebührt bei befehlsgemäßem Verlassen des Garnisonsortes gemäß § 13 Abs. 2 HGG eine Abfindung, sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist. Diese entspricht im wesentlichen dem Vierfachen des nach § 11 Abs. 3 HGG jeweils festgesetzten Tageskostgeldes, das sind derzeit 156 S pro Tag.

Dem Zivildienstleistenden gebührt nach § 28 Abs. 1 ZDG, wenn weder der Bund noch der Rechtsträger der Einrichtung für die Verpflegung sorgt, ein Kostgeld in der Höhe der Tagesgebühr nach Tarif II, Gebührenstufe 1, der RGV, also derzeit 174 S pro Tag. Bei Hochrechnung auf einen Monat mit 30 Tagen ergibt dies einen Betrag von 5 220 S.

Die Höhe dieses Betrages hat immer wieder zum Vorwurf einer finanziellen Besserstellung von Zivildienstleistenden gegenüber Präsenzdienern geführt. Andererseits sind Klagen darüber, daß 174 S zu gering bemessen seien, bisher nie erhoben worden. Im Sinne einer möglichststen Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Präsenzdienern wird daher in diesen Belangen eine Angleichung angestrebt.

Zu Art. II Z 33 (§ 28 Abs. 3):

§ 28 Abs. 3 wurde neu eingefügt. Durch diese Bestimmung sollen kostgeldbeziehende und in natura verpflegte Zivildienstleistende für den Fall eines in häuslicher Pflege verbrachten Krankenzustandes gleich behandelt werden (§§ 28 Abs. 3 und

25a Abs. 1 Z 2). Diesem Umstand trägt die gegenständliche Regelung Rechnung. Siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 25a.

Zu Art. II Z 34 (§ 31 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung wurde bereits im Stammgesetz ohne ersichtlichen Grund abweichend von der analogen Regelung des HGG (§ 7 Abs. 2 Z 1) gestaltet, und zwar wird bei der Anreise im Zivildienstgesetz an den Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen an den Aufenthalt, im HGG an die Wohnung oder Arbeitsstelle angeknüpft. Da eine im Bereich des Zivildienstes sachlich begründete Differenzierung nicht gegeben ist, ist nunmehr eine Angleichung an das Heeresgebührengesetz vorsehen.

Zu Art. II Z 35 (§ 31 Abs. 1 Z 4):

Die vorgesehene Änderung war auf Grund der im § 7 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen „Grundzivildienst“ und „Zivildienstübungen“ in Anpassung an § 7 Abs. 2 Z 4 des Heeresgebührengesetzes notwendig.

Zu Art. II Z 36 (§ 31 Abs. 8):

Gemäß § 37c Abs. 4 kann der Vertrauensmann bei Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige Reisen unter den dort angeführten Bedingungen durchführen. Die dadurch entstehenden Kosten hat gemäß § 32 Abs. 1 erster Satz der Bund zu tragen. § 31 Abs. 8 legt nunmehr fest, daß dem Vertrauensmann die Reise- und Aufenthaltskosten zu vergüten sind, wie sie einen auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten in der niedrigsten Gebührenstufe zustehen.

Die Benützung von Fahrtgutscheinen, der Nachweis der Kosten, die der Geltendmachung der Ansprüche und die Auszahlungstermine sollen sich wie für die übrigen Zivildienstleistenden nach den Abs. 5 und 6 des § 31 richten.

Zu Art. II Z 37 (§ 32 Abs. 1):

Im § 31 Abs. 8 wurde die dem Vertrauensmann des Zivildienstleistenden bei Ausübung seiner Funktion zu vergütenden Kosten (Fahrtkosten und Reisezulage) festgelegt. Da es sich hierbei um auch vom Bund zu tragende Kosten handelt, war Abs. 8 des zitierten Paragraphen im § 32 Abs. 1 einzufügen.

Zu Art. II Z 38 (§ 32 Abs. 2):

Die vorgesehene Erweiterung dieser Bestimmung war auf Grund der Umwandlung der Überbrückungshilfe (§ 26 Abs. 3) in eine Monatsprämie und der Regelung derselben in einem neuen § 26a notwendig.

Zu Art. II Z 39 (§ 34 Abs. 1):

Durch die Änderung des § 34 Abs. 1 wird der im § 7 geschaffenen Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen „Grundzivildienst“ und in „Zivildienstübungen“ Rechnung getragen (Z 1 und 2).

Da der Einsatz der Zivildienstpflichtigen nach § 8a Abs. 6 dem Einsatz der Wehrpflichtigen nach § 40 Abs. 2 WG gleichzuhalten ist, war für die Zivildienstpflichtigen ein gleicher finanzieller Anspruch vorzusehen. Dies soll durch die Einfügung des Wortlautes „oder einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluß an einen in den Ziffern 1 und 2 genannten Zivildienst“ (Z 3) erreicht werden.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 8a und 26 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. II Z 40 (§ 34 Abs. 2 erster Satz):

Die durch die ZDG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496, im § 34 Abs. 2 vorgenommene Zitierung des § 34a wurde aus systematischen Gründen nunmehr wieder entfernt. Statt dessen wurde die sinn-gemäße Anwendbarkeit der Bestimmungen des HGG über die Antragstellung, die Entscheidung über den Antrag, die Mitteilungspflicht, die Auszahlung sowie die Übergentnisse auf die Wohnungsbenützungsvergütung in einem neuen Abs. 3 des § 34a normiert.

Zu Art. II Z 41 (§ 34a Abs. 3):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 34 Abs. 2 erster Satz verwiesen.

Zu Art. II Z 42 (§ 34b):

Durch die Änderung des § 34b wird einerseits der im § 7 geschaffenen Gliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen „Grundzivildienst“ und in „Zivildienstübungen“ und andererseits dem neu geschaffenen § 8a Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 43 (§ 37b):

Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Regelung lehnt sich an § 50 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), die §§ 5 und 8 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), § 37 des Zivildienstgesetzes der BRD und § 47 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 an.

Personen, die einen kürzeren als achtmonatigen Zivildienst leisten, soll zur Gewährleistung einer möglichst langen Funktionsdauer nur das aktive, nicht aber auch das passive Wahlrecht zustehen.

In dem zur Begutachtung gelangten Entwurf war vorgesehen, daß, falls eine Einrichtung die Voraussetzungen für die Wahl von Vertrauensmännern

nicht erfüllt, die Zivildienstinteressen von den allenfalls bei der Einrichtung gewählten „Arbeitnehmervertretern“ mitvertreten werden sollten. Diese Regelung hat sich als verfassungsrechtlich problematisch erwiesen und ist daher fallengelassen worden. Um dennoch für möglichst viele Zivildienstleistende eine Interessenvertretung zu erreichen, wurde die für die Wahl von Vertrauensmännern erforderliche Anzahl der Zivildienstleistenden von fünf auf drei reduziert. Außerdem wurde für den Fall der Aufgliederung einer Einrichtung in mehrere Einsatzstellen für diese die Wahl eigener Vertrauensmänner vorgesehen (Abs. 2).

Durch die Regelung des Abs. 2 soll erreicht werden, daß bei Einrichtungen mit einer oder mehreren Einsatzstellen die Einrichtung selbst als Einsatzstelle gilt und bei dieser sowie bei den anderen Einsatzstellen Vertrauensmänner (Stellvertreter) nur dann gewählt werden, wenn die in Abs. 1 genannte Zahl von Zivildienstleistenden eingeteilt ist (keine gemeinsamen Vertrauensmänner für die der Einrichtung insgesamt zugewiesenen Zivildienstleistenden und keine Vertretung der Einsatzstellen, die die erforderliche Anzahl von Zivildienstleistenden nicht erreichen).

Zu Art. II Z 44 (§ 37c):

Abs. 1 beinhaltet in Anlehnung an § 47 Abs. 7 WG die für die eingesetzten Zivildienstleistenden maßgeblichen Vertretungsbereiche.

In den Abs. 2 bis 4 sind die Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes und der Organe des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung (Vorgesetzte) festgelegt. Zuteilungen von Zivildienstleistenden innerhalb der Einrichtung (§ 37d Abs. 4 Z 6) bedürfen grundsätzlich keines Bescheides des Bundesministers für Inneres, sondern können durch bloße Weisung des Rechtsträgers der Einrichtung (Einsatzstelle) verfügt werden: Im Falle einer Änderung der Zuteilung würde der Vertrauensmann (Stellvertreter) seine Funktion verlieren (§ 37d Abs. 4 Z 6). Durch die Bindung dieser Maßnahme an die Zustimmung des Bundesministers für Inneres sollen Zuteilungsänderungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und damit verbundene Mehrkosten vermieden werden. Eine im wesentlichen gleiche Regelung enthält § 47 Abs. 9 erster Satz WG für Soldatenvertreter.

Zivildienstleistende sollen analog den wehrrechtlichen Bestimmungen (§ 47 Abs. 10 WG) auch die Möglichkeit haben, sich ohne Inanspruchnahme der Vertrauensperson selbst zu vertreten (Abs. 5).

Der Vertrauensmann soll die bei der Einrichtung eingesetzten Zivildienstleistenden auch im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden, wie Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann, Bundesministerium für

Inneres, Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission, vertreten können. Allerdings soll dies von einer Bevollmächtigung abhängig gemacht werden (Abs. 6).

Zu Art. II Z 45 (§ 37d):

Im Abs. 1 sind die allgemeinen Wahlgrundsätze angeführt. Sie entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Regelungen in den §§ 47 Abs. 2 WG und 51 Abs. 1 ArbVG. Wahlausschließungsgründe wurden nicht vorgesehen, weil die Feststellung dieser Gründe mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden wäre und die wenigen in Betracht kommenden Zivildienstleistenden zumeist ohnedies nach § 12 ZDG von einer Zuweisung ausgeschlossen sind. Das Fehlen von Wahlausschließungsgründen erscheint in diesem Zusammenhang verfassungsrechtlich unbedenklich, weil dadurch das Wahlrecht nicht eingeengt, sondern erweitert wird.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis soll auch die Stimmabgabe im Weg der Post (Briefwahl) möglich sein. Diesbezüglich bedarf es jedoch einer Anordnung des Bundesministers für Inneres. Die vorgesehene Regelung lehnt sich an die §§ 51 Abs. 1 ArbVG und 20 Abs. 7 PVG an.

Die im Abs. 2 vorgesehene Frist von fünf Wochen ist durch den Grundlehrgang bedingt. Die allgemeinen Zuweisungstermine für Zivildienstleistende sind vom Bundesministerium für Inneres seit langem mit dem jeweils ersten Arbeitstag der Monate Feber, Juni und Oktober jedes Jahres festgelegt und werden jeweils vom Bundesministerium für Inneres verlautbart. Die in der Praxis geübte überlappende Zuweisung führt zur Notwendigkeit, jeweils nach vier Monaten eine Vertretung zu wählen.

Den meisten Einrichtungen werden Zivildienstpflichtige — soweit möglich — zu jedem der oben angeführten Termine zugewiesen. Durch diese überlappende Zuweisung bedingt, war die Wahl eines Vertrauensmannes (Stellvertreters) nach dem jeweiligen Zuweisungstermin vorzusehen.

Die Abs. 3 und 4 sind im wesentlichen § 47 Abs. 4 und 5 WG nachgebildet.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses zukommt, sowie in Anbetracht der besonderen Gegebenheiten, unter denen Vertrauensmänner (Stellvertreter) für die Zivildienstleistenden gewählt werden müssen (lose Organisation des Zivildienstes), wurden die Bezirksverwaltungsbehörden für die Wahrnehmung dieser Agenden vorgesehen. Diese Behörden wurden auch schon bisher in sonstigen Zivildienstangelegenheiten (Mit-

wirkung im Zuweisungsverfahren, amtsärztliche Untersuchung, Festsetzung und Auszahlung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, behördliche Überwachung, Handhabung der Verwaltungsstrafbestimmungen des Zivildienstgesetzes) tätig. Diese Behörden gewährleisten eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl.

Abs. 6 wurde im wesentlichen § 9 Abs. 8 der Soldatenvertreter-Wahlordnung nachgebildet.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und die Mitwirkung des Rechtsträgers bei dieser sowie über die Vorgangsweise und die Abstimmung im Falle einer Absetzung des Vertrauensmannes (Stellvertreters) sollen analog § 47 Abs. 6 WG einer Verordnung vorbehalten werden.

Zu Art. II Z 46 (§ 37e):

Die gegenständliche Bestimmung trägt einem seit langem aus dem Kreise der Zivildienstleistenden und der Jugendvertretungen, aber auch von einigen Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen vorgebrachten Wunsch Rechnung.

Ausschlaggebend für die Einführung eines Ausweises für Zivildienstleistende ist das Bestreben, auch Zivildienstleistenden die Inanspruchnahme von Vergünstigungen dadurch zu erleichtern, daß sie sich als Zivildienstleistende — ähnlich wie Präsenzdienstleistende durch das Wehrdienstbuch — ausweisen können.

Da die Ausstellung des Lichtbildausweises für Zivildienstleistende eine quasi-behördliche Aufgabe bildet und auch nicht allen Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen überlassen werden soll, ist beabsichtigt, diese Aufgabe den bereits mit anderen, die Vollziehung des Zivildienstgesetzes betreffenden Aufgaben (§§ 19 Abs. 2, 19a Abs. 1, 34, 34a, 34b, 60 bis 69) betrauten Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

Die näheren Bestimmungen über einen solchen Ausweis sollen einer vom Bundesminister für Inneres zu erlassenden Verordnung vorbehalten werden.

Zu Art. II Z 47 (§ 38 Abs. 3):

Die Einfügung des Zitates „§ 22 Abs. 5“ im § 38 Abs. 3 ist eine Folge der in der erstgenannten Bestimmung normierten Möglichkeit, Zivildienstleistenden im Interesse des Dienstes kurzfristig auch zu nicht zu ihren Aufgaben gehörenden, im Rahmen des Aufgabenbereiches der Einrichtung liegenden Dienstleistungen heranzuziehen.

Zu Art. II Z 48 (§ 38 Abs. 7):

Gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der vorgesehenen Fassung hat der Rechtsträger der Einrichtung zu sor-

gen, daß die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden ausreichend über ihre Rechte und Pflichten belehrt und daß sie, soweit dies für die ordnungsgemäße Leistung des Zivildienstes erforderlich ist, eingeschult und fortgebildet werden.

Die dem Rechtsträger der Einrichtung dadurch erwachsenden Kosten sind diesem gemäß § 41 Abs. 2 zu ersetzen.

In ähnlicher Weise wie dies § 41 Abs. 5 ua. für die Bestimmung der Höhe der Vergütung für Kosten, die dem Rechtsträger der Einrichtung erwachsen, vorsieht, wären auf Grund gewonnener Erfahrungen die Kriterien für Art, Umfang und Dauer der Einschulung des Zivildienstleistenden bei der Einrichtung durch Verordnung des Bundesministers für Inneres näher zu bestimmen.

Zu Art. II Z 49 (§ 39 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält gegenüber der bisherigen Regelung folgende Neuerungen:

Die Regelung des bisherigen Abs. 1 wurde in eine Z 1 aufgenommen.

In Z 2 wurde die Mitteilungspflicht betreffend Dienstabwesenheiten infolge Dienstfreistellung (§ 23a), Dienstverhinderung (§ 23b Abs. 1) und Dienstverhinderung durch Krankenstand (§ 23b Abs. 2) der bisher durch die Rechtsträger der Einrichtungen de facto bereits entsprochen worden ist, ausdrücklich normiert.

Im Rahmen der nunmehr vorgesehenen Zivildienvertretung (§§ 37b bis 37d) ist auch eine Mitwirkung von Organen des Rechtsträgers der Einrichtung vorgesehen. Diese Mitwirkung war systemgerecht auch im § 39 Abs. 1 zusätzlich zu den dort schon bisher normierten Pflichten als Z 3 aufzunehmen.

Zu Art. II Z 50 (§ 40):

Die gegenständliche Maßnahme ist auf die Aufnahme der §§ 23a und 23b im § 39 Abs. 1 Z 2 zurückzuführen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. II Z 51 (§ 41 Abs. 2):

Im § 37c Abs. 3 Z 1 lit. d wurde der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vertrauensmannes notwendigen Sacherfordernisse, wie Telefongebühren, Schreibpapier und Portospesen, im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung lehnt sich an § 72 Arbeitsverfassungsgesetz an. Da es sich hierbei um zusätzliche Leistungen des Rechtsträgers der Einrichtung handelt, sollen diese analog der bisherigen Kostenüber-

nahme nach § 41 Abs. 2 vom Bund vergütet werden.

Weiters war die im § 41 Abs. 2 bisher bestehende Zitierung des § 38 Abs. 1 auf dessen Z 1 und 2 zu beschränken. Hiedurch wird der durch die ZDG-Novelle 1980 im Hinblick auf die Einführung eines Grundlehrganges vorgenommenen Neufassung des § 38 Abs. 1 (Aufgliederung in Z 1 bis 4) Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 52 (§ 41 Abs. 5 und 6):

Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der im § 41 umschriebenen Vergütungen (Abs. 1 und 2) sind sehr allgemein gehalten. Im Laufe der Zeit haben sich Regeln herausgebildet, die in innerdienstlichen Richtlinien festgehalten und den Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen mitgeteilt und den Vereinbarungen zugrunde gelegt wurden.

Im Bestreben nach einer größeren Transparenz und einem besseren Zugang zum Recht sollen die in Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Belange in einer Verordnung des Bundesministers für Inneres näher beschrieben werden.

Rechtsgrundlage der Vergütungen ist nicht unmittelbar das Gesetz, sondern der vom Bund mit den Rechtsträgern geschlossene Vertrag. § 41 stellt daher ein Selbstbindungsgesetz dar, das sich nur an den Bund richtet, und diesen verpflichtet, Verträge abzuschließen; subjektive Rechte Außenstehender, insbesondere der Rechtsträger, werden dadurch nicht begründet. Auch der Inhalt der in Aussicht genommenen Verordnung richtet sich nur an den Bund, und regelt, wie dieser bei Vertragsabschluß vorzugehen hat.

Bei dem in Abs. 5 in Aussicht genommenen Akt handelt es sich seinem Inhalt nach lediglich um eine Anweisung an jene Organe, die mit dem Abschluß des Vertrages betraut sind. Eine Publikation solcher bloß interner Anweisungen im Bundesgesetzblatt ist aber nach § 2 Abs. 1 lit. f BGG ausgeschlossen. Da jedoch eine Kundmachung der Richtlinien, an die sich die abschlußbefugten Organe zu halten haben, durchaus zweckmäßig erscheint, ist in Abs. 6 eine Veröffentlichung derselben in gleicher Weise wie für die Liste anerkannter Einrichtungen (§ 4 Abs. 6) vorgesehen.

Zu Art. II Z 53 (§ 47 Abs. 4):

Bescheide, mit denen Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht zurückgewiesen werden, sind zwar der formalen Rechtskraft fähig, sie lösen aber die „Sperrwirkung“ des § 5 Abs. 1 Z 3 nicht aus. Ihnen kommt daher in der Regel keine rechtliche oder praktische Bedeutung zu. Im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens, aber auch aus ver-

waltungsökonomischen Gründen (Erledigung ohne Sitzung per rollam), ist es angezeigt, für solche Fälle einen Dreiersenat einzurichten. Da die Zivildienstoberkommission in oberster Instanz entscheidet und ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen, sollte über Berufungen in einem normalen Senat abgeprochen werden.

Die in der geltenden Fassung des § 47 Abs. 4 enthaltene Regelung soll aus den in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 genannten Gründen entfallen. Der dadurch frei gewordene Absatz wurde daher für die gegenständliche Regelung in Anspruch genommen.

Zu Art. II Z 54 (§ 48 Abs. 1 letzter Satz):

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 verwiesen.

Zu Art. II Z 55 (§ 51 Abs. 3):

Die Zitierung des § 47 Abs. 4 im § 51 Abs. 3 ist nicht mehr zutreffend und soll entfallen, weil die erstgenannte Bestimmung nunmehr eine andere Materie regelt. Auf die Erläuterungen zu § 47 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 56 (§ 54 Abs. 2 erster Satz):

Normadressat des Abs. 2 ist die Zivildienstkommission. Der Ausdruck „Empfehlungen“ in diesem Absatz könnte zu Verwechslungen mit den nach Abs. 3 von der Zivildienstoberkommission an den Bundesminister für Inneres zu erstattenden Empfehlungen führen. Er stammt aus der Zeit vor der Einrichtung der Zivildienstoberkommission. Aus diesem Grunde wurde nunmehr an Stelle von „Empfehlungen“ in Anlehnung an § 15 Z 4 der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission der Passus „Anregungen für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission“ eingefügt.

Zu Art. II Z 57 (§ 54 Abs. 3):

Im § 54 Abs. 3 erster Satz soll durch den Ersatz der Worte „Die Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „Der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission“ eine Angleichung an § 54 Abs. 2 („Der Vorsitzende der Zivildienstkommission“) bewirkt werden.

Durch die Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496, wurde mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1982 beim Bundesministerium für Inneres eine Zivildienstoberkommission als Rechtsmittelinstanz zur Zivildienstkommission eingerichtet. Im Zuge der (Neu)festsetzung der Kompetenzen dieser Kommissionen wurde die Zuständigkeit zur

Behandlung von Beschwerden nach § 37 und zur Erstattung von Empfehlungen über deren Erledigung an den Bundesminister für Inneres der Zivildienstoberkommission übertragen. Allerdings ist dieser Umstand infolge eines Redaktionsversehens im § 54 Abs. 3 zweiter Satz nicht berücksichtigt worden.

Zu Art. II Z 58 (§ 57 Abs. 2 zweiter Satz):

Im Zuge der Neugestaltung des § 57 durch die ZDG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496, wurde übersehen, die im zweiten Satz des Abs. 3 dieser Bestimmung enthalten gewesene Bezugnahme auf § 54 Abs. 2 (alt) durch eine Bezugnahme auf § 54 Abs. 3 (neu) richtigzustellen.

Zu Art. II Z 59 bis 69 (§§ 60 bis 70):

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregt, anlässlich der Novellierung des Zivildienstgesetzes die Verwaltungsstrafbestimmungen des Zivildienstgesetzes (§§ 60 bis 70) mit dem § 11 VStG idF der mit 1. Juli 1988 in Kraft tretenden Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, in Einklang zu bringen, bei dieser Gelegenheit den Begriff „Arrest“ durch „Freiheitsstrafe“ bzw. „Ersatzfreiheitsstrafe“ zu ersetzen und die im § 70 enthaltene Subsidiaritätsklausel der herrschenden legislativen Praxis gemäß neu zu fassen. Diesen Anregungen entsprechen die vorgesehenen Neufassungen der vorerwähnten Paragraphen.

Dem neuerlich vorgebrachten Wunsch des Bundesministeriums für Landesverteidigung, das vermeintlich „bestehende Ungleichgewicht hinsichtlich einer Ahndbarkeit von Straftaten gegen die Zivildienstpflicht einerseits und von solchen gegen die Wehrpflicht andererseits“ zu beseitigen, konnte aus folgenden Gründen auch diesmal nicht nähergetreten werden:

1. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz), Besonderer Teil, 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, wurde zum X. Abschnitt (Strafbestimmungen — Straftaten gegen die Zivildienstpflicht) nachstehender Standpunkt angenommen:

„Im allgemeinen ist die Nichterfüllung einer Rechtspflicht mit einer Zwangsfolge bedroht, wobei öffentlich-rechtliche Normen auch mit Strafsanktionen bewehrt sind. So wird es auch erforderlich sein, um dem Willen des Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen, aber auch um den Gleichheitssatz nicht zu verletzen, die Verletzung der meisten im Zivil-

dienstgesetz vorgesehenen Pflichten unter Strafsanktion zu stellen. Diese können sinnvollerweise aber nicht gleich jenen gestaltet werden, wie sie in den verschiedenen wehrrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Diese unterschiedliche Behandlung der Wehrpflichtigen und der Zivildienstpflichtigen ist sachlich gerechtfertigt. Einerseits ist es unmöglich, für die Zivildienstleistenden ein Disziplinarrecht zu schaffen. Es wäre schon nahezu ausgeschlossen, einen Disziplinarvorgesetzten einzusetzen. Wie sollten die im Heeresdisziplinalgesetz, BGBl. Nr. 151/1956, vorgesehenen Ordnungs- und Disziplinarstrafen der Freiheitsbeschränkung vollzogen werden? Es müssen daher als Ersatz die wichtigsten für Soldaten geltenden Ordnungs- und Disziplinarstrafen für Zivildienstleistende in Form von Verwaltungsstrafen statuiert werden. Im übrigen ist auch die Nichterfüllung der den Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit Inspektionen und Instruktionen obliegenden Pflichten unter Strafsanktion gestellt (vgl. § 47c des Wehrgesetzes).

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß das Bundesheer nur dann seiner Funktion gerecht werden kann, wenn straffe Disziplin herrscht. Das bedeutet, daß im Bundesheer dem Gehorsam ganz besondere Bedeutung zukommt. Dieser dienstliche Gehorsam, der auch in Fällen lebensbedrohender Einsätze beobachtet wird, ist aber für den Zivildienst nicht in diesem Ausmaß erforderlich. Hier gehört es nicht zum Wesen des Dienstes, daß in geschlossenen Formationen eingeschritten wird. In der Regel handelt es sich um individuelle Dienstleistungen, die auch von anderen Dienstnehmern erfüllt werden. Um in diesem Rahmen die Disziplin aufrechtzuerhalten, genügen im wesentlichen die allgemeinen Strafbestimmungen.

Die Gehorsamspflicht ist für Zivildienstpflichtige nur insoweit durch Verwaltungsstrafsanktionen zu sichern, daß damit ein Ersatz für die Sanktion der Entlassung aus dem Dienstverhältnis, die anderen Beschäftigten droht, geboten wird. Außerdem soll damit das besondere Pflichtverhältnis des Zivildienstleistenden unterstrichen werden. Weder die Generalprävention noch die Spezialprävention gebieten es, strengere Strafbestimmungen als die vorgeschlagenen vorzusehen, um die Beachtung der dienstlichen Befehle im wesentlichen zu gewährleisten.

Daß diese Strafsanktionen nicht gegen das „ILO-Übereinkommen Nr. 29“ verstoßen, wurde im Allgemeinen Teil Z 5 lit. b ausführlich dargestellt.“

Diesen grundlegenden Standpunkt hat der Gesetzgeber in den parlamentarischen Verhandlungen des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz) insofern modifiziert, als er

- die in den §§ 58 und 59 der Regierungsvorlage enthaltenen Verwaltungsstrafatbestände in gerichtlich zu ahndende Tatbestände umgewandelt hat und
 - die in den §§ 61 bis 63 der Regierungsvorlage vorgesehenen, mit bis zu sechs Wochen festgesetzten Strafsätze auf drei Monate angehoben hat.
2. Die im Abschnitt X des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz) normierten Straftatbestimmungen wurden bereits durch die bisherigen ZDG-Novellen insoweit fortentwickelt, als dies auf Grund gewonnener Erfahrungen oder infolge der Normierung neuer Dienst- bzw. Meldepflichten für notwendig erachtet worden ist. So wurden
- durch die ZDG-Novelle 1984 die in den §§ 63 bis 66 normierten Geldstrafen von 3 000 S auf 5 000 S angehoben (valoriert),
 - für die durch die in den ZDG-Novellen 1980 und 1984 neu geschaffenen Dienst- bzw. Meldepflichten (§§ 13a Abs. 2, 19a Abs. 4 und 23b) entsprechende Straftatbestände in die jeweiligen Paragraphen des X. Abschnittes eingefügt,
 - für Totalverweigerer ein neuer, gerichtlich zu ahndender Straftatbestand im § 58 Abs. 1 geschaffen und
 - auch in der vorliegenden Regierungsvorlage für die Verletzung der in den §§ 8a Abs. 4 und 18a Abs. 5 vorgesehenen Dienstpflichten entsprechende Straftatbestände in den § 65 aufgenommen.

Darüber hinausgehende (verschärfende) Strafsanktionen, wie sie vom Bundesministerium für Landesverteidigung neuerlich verlangt worden sind, erschienen daher auch im Hinblick auf die im allgemeinen gute Disziplin der Zivildienstpflichtigen und dem damit verbundenen, verhältnismäßig geringen Ausmaß an Pflichtverletzungen keinesfalls gerechtfertigt.

II. Zu den einzelnen Paragraphen wird im besonderen angeführt:

1. Durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 wurden unter anderem die §§ 10 bis 14 und 16 VStG geändert. Entsprechend der unter Punkt I erwähnten Anregung des Bundesministeriums für Justiz wurden die Verwaltungsstrafbestimmungen im Abschnitt X des Zivildienstgesetzes mit der vorerwähnten Novelle wie folgt in Einklang gebracht:
 - a) die Begriffe „Arrest“ und „Arreststrafe“ wurden in allen Verwaltungsstrafbestim-

- mungen (§§ 60 bis 69) durch „Freiheitsstrafe“ und „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.
- b) Jene Verwaltungsstrafbestimmungen, die ausschließlich Freiheitsstrafdrohungen enthalten (§§ 60 bis 62), wurden in der Regierungsvorlage dahin gehend geändert, daß sie nunmehr auch die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen vorsehen.
- c) In den unter lit. b angeführten Bestimmungen wurden weiters die derzeit geltenden Strafsätze an das nach der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 ab 1. Juli 1988 zulässige Höchstausmaß angepaßt.
- d) Jene Bestimmungen, in denen derzeit sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen vorgesehen sind (§§ 63, 64 und 68 Abs. 1), wurden den Intentionen des § 11 VStG — in der ab 1. Juli 1988 geltenden Fassung — dahin gehend abgeändert, daß sie nur Geldstrafen allein, jedoch mit einem entsprechend höheren Strafsatz enthalten.
2. Der weiteren Anregung des Bundesministeriums für Justiz entsprechend wurde die im § 70 enthaltene Subsidiaritätsklausel der herrschenden legislativen Praxis entsprechend neu gefaßt. Die bisherige Formulierung, wonach die §§ 58 bis 69 nicht anzuwenden sind, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, stellt angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit der Verwaltungsstrafbestimmungen ausschließt.

Zu Art. II Z 64 (§ 65):

In den §§ 8a Abs. 4 und 18a Abs. 5 wurden Dienstpflichten für Zivildienstleistende normiert. Diese mußten daher in die Strafbestimmung des § 65 (sonstige Verstöße gegen Pflichten der Zivildienstpflichtigen) einbezogen werden. Auf die Erläuterungen zu diesen Paragraphen wird verwiesen.

Zu Art. II Z 65 (§ 66):

Durch die Umgestaltung des § 19a (Aufgliederung in mehrere Absätze) mußte das Zitat „§ 19a Abs. 4“ im § 66 auf „§ 19a Abs. 6“ geändert werden.

Zu Art. II Z 66 (§ 67):

Im § 8a Abs. 3 wurde eine neue Pflicht des Rechtsträgers der Einrichtung normiert. Diese mußte daher in die Strafbestimmung des § 67 (Verstöße gegen die Pflichten der Rechtsträger der Ein-

richtungen) einbezogen werden. Auf die Erläuterungen zu § 8a wird verwiesen.

Zu Art. II Z 70 (§ 75):

Gemäß § 9 AVG 1950 ist die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

Ist eine nicht voll handlungsfähige Person in einem Verwaltungsverfahren nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, so kann der in diesem Verfahren ergangene Bescheid ihr gegenüber nicht rechtswirksam werden (VwGH Slg. 8057 A).

In das Bundesheer dürfen gemäß § 15 Abs. 2 WG auf Grund freiwilliger Meldung (schon) Personen aufgenommen werden und den Präsenzdienst vorzeitig leisten, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen Aufnahmebedingungen erfüllen. Wehrpflicht besteht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

In der Praxis konnte mehrfach wahrgenommen werden, daß Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, dh. minderjährig waren (§ 21 Abs. 2 ABGB, § 74 Z 3 StGB), Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters eingebracht haben. Die Zivildienstkommission hat in solchen Fällen regelmäßig von der Zuziehung der gesetzlichen Vertreter zum Verfahren abgesehen.

Es erscheint daher zweckmäßig, in das Zivildienstgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Handlungsfähigkeit einer Partei im Verfahren vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist.

Zu Art. II Z 71 (§ 77 Abs. 1):

Da die Beibehaltung des geltenden § 77 Abs. 1 und die Schaffung einer neben diesen tretenden zweiten, nur die novellierten Bestimmungen umfassende Vollziehungsklausel zu einem Nebeneinanderzweier derartiger Klauseln geführt hätte, wurde der § 77 Abs. 1 unter Berücksichtigung der in der Novelle vorgesehenen neuen Bestimmungen bzw. Änderungen sowie der durch das Bundesministerengesetz 1986 erfolgten Umbenennung verschiedener Ministerien neu gefaßt.

Zu Z 6 ist zu bemerken: Der bisher an der entsprechenden Stelle (Z 5) angeführte § 41 ist hier nicht mehr aufgenommen worden. Würde man — wie das die geltende Fassung des Zivildienstgesetzes regelt — den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung dieser Bestimmung betrauen, so hätte das zur Folge, daß zum Abschluß der im § 41 Abs. 3 vorgesehenen zivilrechtlichen Verträge die-

ses Organ zuständig wäre. Diese Vorgangsweise war — wie die Materialien gezeigt haben — von vornherein nicht beabsichtigt.

Zu Z 9 ist folgendes zu bemerken: In der Vollzugsklausel des Zivildienstgesetzes in der wiederverlautbarten Fassung (§ 77 Abs. 1 Z 8) ist aus einem Redaktionsversehen der aus zwei Absätzen bestehende, verschiedene Sachgebiete regelnde § 57 schlechthin zitiert worden. Das ausschließlich den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres regelnde Sachgebiet (Abs. 2) war daher nunmehr aus Z 9 auszuscheiden.

Zu Art. III Abs. 1:

Der Inkrafttretenstermin 1. Dezember 1988 (Z 3) ergibt sich zwingend aus der Notwendigkeit, die durch das Außerkrafttreten des § 5 Abs. 1 und 6 mit 30. November 1988 (§ 5 Abs. 7) auftretende Lücke zu schließen.

Für einzelne Bestimmungen (Z 1 und 2) waren je nach dem mit der Vorbereitung der Vollziehung verbundenen organisatorischen Aufwand spätere Inkrafttretenstermine zu wählen, die zweckmäßigerweise mit den Zuweisungsterminen 1. Februar 1989 und 1. Oktober 1989 übereinstimmen.

Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung

§ 2:

§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.

(2) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen Zivildienst (Abschnitt III) und in den außerordentlichen Zivildienst (Abschnitt IV); er ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.

§ 3 Abs. 2:

(2) Diese Dienstleistungen sollen insbesondere auf folgenden Gebieten erbracht werden:

- Dienst in Krankenanstalten
- Rettungswesen
- Einsätze bei Epidemien
- Sozialhilfe
- Katastrophenhilfe, Zivilschutz und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
- Regulierung und Instandhaltung von Gewässern
- Wildbachverbauung
- Lawinenverbauung
- Bau, Erhaltung und Reinigung von Straßen
- Meliorationen
- Pflege und Schutz des Waldes
- Abfallbeseitigung
- Vermarkung der Bundesgrenze.

§ 5 Abs. 1 und 2:

(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

Vorgesehene Fassung

§ 2:

„§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 **und des § 6 Abs. 5** von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.

(2) Der Zivildienst (Abschnitt IIa) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.“

§ 3 Abs. 2:

„(2) Diese Dienstleistungen **sind** auf folgenden Gebieten **zu erbringen**:

- Dienst in Krankenanstalten
- Rettungswesen
- Einsätze bei Epidemien
- Sozial- **und Behindertenhilfe**
- Katastrophenhilfe **und** Zivilschutz **sowie**
- sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.“

§ 5 Abs. 1 und 2:

„(1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

Derzeit geltende Fassung

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehles und
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im stellungsrechtlichen Verfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Militärkommandos richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers im Inland. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist das Militärkommando Wien zuständig.

§ 5 Abs. 6:

(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 6 Abs. 3:

(3) Der Antragsteller kann dem Verfahren eine Person seines Vertrauens beiziehen; sie darf diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben.

Vorgesehene Fassung

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles **oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes** jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles **oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes,**
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

(2) Der Antrag **nach Abs. 1** ist im stellungsrechtlichen Verfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.“

§ 5 Abs. 6:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 **zweiter Satz** nicht anzuwenden.“

§ 6 Abs. 3:

„(3) Der Antragsteller kann dem Verfahren **vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission** eine Person seines Vertrauens beiziehen. **Dieser stehen im Verfahren vor diesen Behörden das Recht auf Akteneinsicht und weiters die Rechte zu, die der Partei gemäß § 43 Abs. 3 AVG 1950 bei mündlichen Verhandlungen eingeräumt werden. Die Vertrauensperson darf diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben.**“

Derzeit geltende Fassung

Abschnitt IIa, § 6a:

§ 7:

§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der ordentliche Zivildienst dauert unbeschadet des § 5 Abs. 6 acht Monate und ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 16, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 3 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

Vorgesehene Fassung

Abschnitt IIa, § 6a:

„Abschnitt IIa

Zivildienst

§ 6a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst umfaßt

1. den Grundzivildienst und
2. die Zivildienstübungen.

(3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen zu leisten, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1, nicht jedoch gemäß § 8a Abs. 1, und
2. als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6.“

§ 7:

„§ 7. (1) Der Grundzivildienst dauert, unbeschadet des § 5 Abs. 6, sechs Monate. Er ist, von den in den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 3 und 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten. Zum Grundzivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundzivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundzivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Zivildienstübungen sind Einsätze im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes, die von Zivildienstpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes zu leisten sind. Die Dauer der Zivildienstübungen soll im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Zivildienstübungen, zu denen ein Zivildienstpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Zivildienstpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu Zivildienstübungen einberufen werden.

(3) Sofern der Rechtsträger bei der Bedarfsanmeldung nach § 8 Abs. 3 dies im Interesse der Einrichtung begehrt, können Zivildienstpflichtige durch den Bundesminister für Inneres zur Leistung eines Grundzivildienstes in der Dauer von

Derzeit geltende Fassung

§ 8 Abs. 2:

(2) Der Zuweisungsbescheid ist spätestens vier Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.

§ 8a:

Vorgesehene Fassung

acht Monaten herangezogen werden, der an die Stelle des Grundzivildienstes nach Abs. 1 tritt.

(4) Zivildienstpflichtige, die den Grundzivildienst in der Dauer von acht Monaten geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Zivildienstübungen nach Abs. 2 befreit.“

§ 8 Abs. 2:

„(2) Der Zuweisungsbescheid ist vom **Bundesminister für Inneres bei einer Zuweisung**

1. zum Grundzivildienst spätestens vier Wochen und

2. zu Zivildienstübungen spätestens acht Wochen

vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.“

§ 8a:

„§ 8a. (1) Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder

2. an eine vom Bundesminister für Inneres bestimmte andere Einrichtung abzustellen.

§ 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die nach den Ziffern 1 und 2 geleisteten Dienste gelten als ordentlicher Zivildienst gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Bei Verfügungen nach Abs. 1 ist nach Maßgabe der den Einsatz bedingenden Voraussetzungen auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Einrichtung Bedacht zu nehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat der Rechtsträger der Einrichtung die Zivildienstleistenden entsprechend anzuweisen.

(4) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, einer Anordnung nach Abs. 3 unverzüglich Folge zu leisten.

(5) In den Fällen, in denen der Zivildienstleistende nicht bei der bisherigen Einrichtung Dienst verrichtet, gilt er als der Einrichtung zugewiesen, zu der er nach Abs. 1 Z 2 abgestellt worden ist.

(6) Sofern ein Einsatz nach Abs. 1 über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 8 Abs. 1) hinaus erforderlich wird, ist der weitere

Derzeit geltende Fassung

§ 10:

§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst seine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Bundesminister für Inneres ehestmöglich die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 zu verfügen.

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige längstens innerhalb von fünf Jahren ab seiner Befreiung von der Wehrpflicht den ordentlichen Zivildienst antreten kann.

§ 11 Abs. 1:

(1) Im Zuweisungsbescheid sind auch der Zeitpunkt, zu dem der Zivildienstpflichtige seinen Dienst anzutreten hat, weiters der Zeitpunkt, in dem der Zivildienst endet, die Bezeichnung und der Sitz der Einrichtung und ihres Rechtsträgers sowie die Art der Dienstleistung anzuführen.

§ 12a:

Vorgesehene Fassung

Einsatz vom Bundesminister für Inneres bescheidmässig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1.

(7) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Vollziehung der Abs. 1 und 6 mitzuwirken.“

§ 10:

„§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst seine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des **Grundzivildienstes**, so hat der Bundesminister für Inneres ehestmöglich die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 zu verfügen.

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige

1. **den Grundzivildienst** längstens innerhalb von fünf Jahren ab seiner Befreiung von der Wehrpflicht antreten und
2. **zu den Zivildienstübungen vor Vollendung des 40. Lebensjahres herangezogen werden**

kann.“

§ 11 Abs. 1:

„(1) Im Zuweisungsbescheid sind auch der Zeitpunkt, zu dem der Zivildienstpflichtige seinen Dienst anzutreten hat, weiters der Zeitpunkt, in dem der Zivildienst endet, die Bezeichnung und der Sitz der Einrichtung und ihres Rechtsträgers sowie die Art der Dienstleistung anzuführen. **Ferner ist die Verpflichtung auszusprechen, in den im § 21 Abs. 1 genannten Anlässen erforderlichenfalls Dienstleistungen nach Maßgabe des § 8a Abs. 1 bis 5 zu erbringen.**“

§ 12a:

„(Verfassungsbestimmung)

§ 12a. (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/83, geleistet haben und dies vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bestätigt wird.

Derzeit geltende Fassung

§ 16:

§ 16. Der Bundesminister für Inneres hat die Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate zu verfügen, wenn von vornherein feststeht, daß die Einrichtung nicht an einer ununterbrochenen Leistung des achtmonatigen ordentlichen Zivildienstes Bedarf hat. Für die verbleibende Dienstzeit hat so bald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

§ 18:

§ 18. Der Bundesminister für Inneres hat den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn

1. die Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes widerrufen wurde (§ 4 Abs. 4),
2. die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hat oder die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 2 nicht in Betracht kommt,
3. die bisherige Einrichtung von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen wird oder
4. den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wird.

§ 18a Abs. 1:

(1) Der Zivildienstleistende ist während des ordentlichen Zivildienstes vom Bundesminister für Inneres einem Grundlehrgang zu unterziehen, soweit dies für die Leistung eines außerordentlichen Zivildienstes nach § 21 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 18a Abs. 5:

Vorgesehene Fassung

(2) Zivildienstpflichtige, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und in dem anderen Staat ihren Wehr- oder Zivildienst (Wehrersatzdienst) abgeleistet haben, sind — unbeschadet bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen.“

§ 16:

§ 18:

„§ 18. Der Bundesminister für Inneres hat den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn

1. die Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes widerrufen wurde (§ 4 Abs. 4),
2. die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hat, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 2 nicht in Betracht kommt,
3. die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 1 nicht in Betracht kommt,
4. die bisherige Einrichtung von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen wird oder
5. den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wird.“

§ 18a Abs. 1:

„(1) Der Zivildienstleistende ist während des **Grundzivildienstes** vom Bundesminister für Inneres einem Grundlehrgang **in der Dauer von drei Wochen** zu unterziehen, soweit dies für die Leistung eines Zivildienstes gemäß den §§ 8a und 21 Abs. 1 erforderlich ist.“

§ 18a Abs. 5:

„(5) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, am Grundlehrgang nach Abs. 1 und 4 teilzunehmen.“

Derzeit geltende Fassung

§ 19 Abs. 2:

(2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 2 ist über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung im Zweifelsfall ein Gutachten des Amtsarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung oder, wenn sich der Zivildienstleistende außerhalb dieses Ortes aufhält, nach dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort.

§ 19a Abs. 1:

(1) Zivildienstleistende, die nach der Feststellung des gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarztes geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sind und bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Zivildienst, zu dem sie zugewiesen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist, sind mit Ablauf des Tages, an dem die Feststellung der dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit getroffen wird, vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

§ 19a Abs. 2 bis 4:

(2) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzuführen, so findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn der betroffene Zivildienstleistende mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Zivildienst einverstanden ist.

(3) Für die verbleibende Dienstzeit hat nach Wegfall des Entlassungsgrundes sobald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

(4) Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.

Vorgesehene Fassung

§ 19 Abs. 2:

„(2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 ist über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung im Zweifelsfall ein Gutachten des Amtsarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung oder, wenn sich der Zivildienstleistende außerhalb dieses Ortes aufhält, nach dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort.“

§ 19a Abs. 1 bis 3:

„(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit von dem gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarzt festgestellt wird, sind mit Ablauf des Tages dieser Feststellung vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst

1. dauernd oder
2. vorübergehend

unfähig ist.

(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.“

§ 19a Abs. 4 bis 6:

„(4) Ist die angeführte Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzuführen, so findet Abs. 1 nur dann Anwendung, wenn der betroffene Zivildienstleistende mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Zivildienst einverstanden ist.

(5) Für die verbleibende Dienstzeit hat nach Wegfall des Entlassungsgrundes sobald wie möglich eine weitere Zuweisung zu erfolgen.

(6) Zivildienstpflichtige, die aus dem Zivildienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.“

Derzeit geltende Fassung

§ 21 Abs. 2:

(2) Die §§ 8 (mit Ausnahme des Abs. 2), 9 (mit Ausnahme des Abs. 3), 11 (ausgenommen die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet), 12, 13, 17, 18, 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Abs. 5:

§ 23 Abs. 3:

(3) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, eine vom Rechtsträger der Einrichtung oder vom Bundesministerium für Inneres zugewiesene dienstliche Unterkunft zu beziehen, wenn dies die Art der Dienstleistung gebietet.

§ 23a:

§ 23a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von acht Monaten des ordentlichen Zivildienstes acht Werktage nicht überschreiten. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate (§ 16) vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

Vorgesehene Fassung

§ 21 Abs. 2:

„(2) Die §§ 8 (**ausgenommen** Abs. 2), 9 (**ausgenommen** Abs. 3), 11 (ausgenommen Abs. 1, **soweit dieser** die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet, **und den „Ausspruch“ der Verpflichtung nach Abs. 1 letzter Satz betrifft**), 12, 13, **13a**, 15, 17, 18, 19, **19a** und 20 sind anzuwenden.“

§ 22 Abs. 5:

„(5) Er hat kurzfristig auch nicht zu seinen Aufgaben gehörende (§ 11 Abs. 1), im Rahmen des Aufgabenbereiches der Einrichtung liegende Dienstleistungen zu erbringen, soweit dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Auch solche Tätigkeiten dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen (§ 3 Abs. 1 letzter Satz).“

§ 23 Abs. 3:

„(3) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, eine vom Rechtsträger der Einrichtung oder vom Bundesministerium für Inneres zugewiesene dienstliche Unterkunft zu beziehen.“

§ 23a:

„§ 23a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb **des Grundzivildienstes von sechs Monaten sechs Werktage und innerhalb eines solchen von acht Monaten** acht Werktage nicht überschreiten. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(2) Sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen, als im Abs. 1 vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Inneres zusätzlich zu Dienstfreistellungen nach Abs. 1 Dienstfreistellungen bis zur Dauer von drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

Derzeit geltende Fassung

(2) Außer der im Abs. 1 geregelten Dienstfreistellung kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß bis zu drei Tagen gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres bewilligt werden.

§ 25 Abs. 1 Z 1:

1. Taggeld und Überbrückungshilfe (§ 26),

§ 25 Abs. 5:

(5) Die Nichtteilnahme an der Verpflegung kann aus den in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen, wie zB Familienbesuch, Dienstfreistellung gemäß § 23a bewilligt werden, soweit Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen. In diesen Fällen gebührt den Zivildienstleistenden an Stelle der Verpflegung ein Verpflegungsgeld in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 Heeresgebührengesetz 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87, gebührenden Tageskostgeldes.

§ 25a:

Vorgesehene Fassung

(3) Außer **den in den Abs. 1 und 2** geregelten Dienstfreistellungen kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß **bis zu einer Woche** gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch **bis zu zwei Wochen**, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres bewilligt werden.“

§ 25 Abs. 1 Z 1:

- „1. Taggeld und **Monatsprämie (§§ 26 und 26a)**,“

§ 25 Abs. 5:

§ 25a:

„§ 25a. (1) Nimmt der Zivildienstleistende an der Verpflegung durch den Bund oder den Rechtsträger der Einrichtung nicht teil, gebührt ihm an Stelle der Verpflegung ein Verpflegungsgeld

1. in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 — HGG, BGBl. Nr. 87, gebührenden Tageskostgeldes, wenn die Einrichtung aus in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen, wie Familienbesuch und Dienstfreistellung gemäß § 23a, die Nichtteilnahme an der Verpflegung bewilligt und einer Bewilligung Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen,
2. in der doppelten Höhe des in Z 1 genannten Tageskostgeldes für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23b Abs. 2).

(2) Kein Verpflegungsgeld gebührt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag (§ 28 Abs. 2).

Derzeit geltende Fassung

§ 26 Abs. 2:

(2) Das Taggeld beträgt

1. im Falle eines ordentlichen Zivildienstes 45 S und
2. im Falle eines außerordentlichen Zivildienstes 65 S.

§ 26 Abs. 3:

(3) Zivildienstleistenden gebührt für jeden Monat des ordentlichen Zivildienstes eine Überbrückungshilfe im Ausmaß von 90 S. Die Überbrückungshilfe ist am Tage der Beendigung des ordentlichen Zivildienstes auszuzahlen. Wird ein Zivildienstleistender vorzeitig aus dem ordentlichen Zivildienst entlassen, so ist ihm vor dieser Entlassung die Überbrückungshilfe in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Zivildienstzeit entfällt, auszuzahlen; die restliche Überbrückungshilfe ist ihm am Tage der Entlassung aus dem restlich abgeleisteten ordentlichen Zivildienst auszuzahlen.

§ 26a:

§ 27 Abs. 1:

(1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft wie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 —, zu ersetzen (Quartiergeld).

Vorgesehene Fassung

(3) Das Verpflegungsgeld nach Abs. 1 ist von der Einrichtung ehestens, im Falle der Z 2 jedoch spätestens am zweiten Werktag nach Wiederantritt des Dienstes, auszuzahlen.“

§ 26 Abs. 2:

„(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes **gemäß § 8 Abs. 1 45 S,**
2. **eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 1 65 S,**
3. **eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 6 100 S und**
4. **eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 Abs. 1 65 S.“**

§ 26 Abs. 3:

§ 26a:

„§ 26a. (1) Dem Zivildienstpflichtigen, der einen im § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Zivildienst leistet, gebührt für jeden Monat eines solchen Zivildienstes eine Monatsprämie in der Höhe von 110 S.

(2) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

§ 27 Abs. 1:

„(1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft **mit 90 vH der Nächtigungsgebühr**, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, **gebühren** — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 —, zu ersetzen (Quartiergeld). **Sofern dieser Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.**“

Derzeit geltende Fassung

§ 27 Abs. 3:

(3) Der Anspruch auf das Quartiergeld entfällt, wenn der Zivildienstleistende bei seiner täglichen Reise in den Dienstort diesen vom Wohnort aus unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreichen kann, ohne daß durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.

§ 28 Abs. 1:

(1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht der Tagesgebühr nach Tarif II, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht.

§ 28 Abs. 3:

§ 31 Abs. 1 Z 1:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle).

§ 31 Abs. 1 Z 4:

4. Die Hin- und Rückreise zweimal im Monat während des ordentlichen Zivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt,

§ 31 Abs. 8:

Vorgesehene Fassung

§ 27 Abs. 3:

„(3) Der Anspruch auf Quartiergeld entfällt, wenn für die täglichen Reisen des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrzeit eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung des Zivildienstleistenden nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden beträgt, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.“

§ 28 Abs. 1:

„(1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht dem Vierfachen des in § 25a Abs. 1 Z 1 genannten Tageskostgeldes.“

§ 28 Abs. 3:

„(3) Für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23b Abs. 2) gebührt anstelle der Vergütung nach Abs. 1 eine solche in der im § 25a Abs. 1 Z 2 festgesetzten Höhe.“

§ 31 Abs. 1 Z 1:

„1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise von der Wohnung oder Arbeitsstelle des Zivildienstpflichtigen im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle).“

§ 31 Abs. 1 Z 4:

„4. Die Hin- und Rückreise zweimal im Monat während des Grundzivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt,“

§ 31 Abs. 8:

„(8) Dem Zivildienstleistenden, der die Funktion eines Vertrauensmannes ausübt (§ 37c Abs. 1 und 2), gebührt für die von ihm nach § 37c Abs. 4 durchgeführten Reisen

Derzeit geltende Fassung

§ 32 Abs. 1:

(1) Die nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuführen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen.

§ 32 Abs. 2:

(2) Das Taggeld, das Quartiergeld (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und das Kostgeld sind am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am 1. jeden Monats im voraus auszuführen. § 44 Abs. 1 und 2 HGG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 34 Abs. 1:

(1) Der Zivildienstleistende, der einen ordentlichen Zivildienst leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach § 25 Z 1 und § 30 HGG zusteht.

§ 34 Abs. 2:

(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 nach Maßgabe des Abs. 3 sowie des § 34a sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und

Vorgesehene Fassung

1. eine Fahrkostenvergütung für die Beförderung einer Person für die Strecke zwischen seiner Einrichtung (Einsatzstelle) und dem Ort der Dienstverrichtung mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel und
 2. eine Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr), wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten in der Gebührenstufe 1, Tarif II, der Reisegebührevorschrift 1955 zusteht.
- Die Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 32 Abs. 1:

„(1) Die nach den §§ 26 bis 30 **sowie** nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 **und Abs. 8** gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuführen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Inneres ist der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen.“

§ 32 Abs. 2:

„(2) Das Taggeld, **die Monatsprämie**, das Quartiergeld (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und das Kostgeld sind am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am 1. jeden Monats im voraus auszuführen. § 44 Abs. 1 und 2 HGG ist sinngemäß anzuwenden.“

§ 34 Abs. 1:

„(1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen **Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten**,
2. einen **Grundzivildienst in der Dauer von acht Monaten oder**
3. einen **außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluß an einen in den Z 1 und 2 genannten Zivildienst**

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach **den §§ 25 und 30 HGG** zusteht.“

§ 34 Abs. 2:

„(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 nach Maßgabe des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und

Derzeit geltende Fassung

2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

§ 34a Abs. 3:

§ 34b:

§ 34b. (1) Der Zivildienstleistende, der einen außerordentlichen Zivildienst (§ 21 Abs. 1) leistet, hat für die Dauer eines solchen Zivildienstes Anspruch auf Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge wie ein Wehrpflichtiger, der einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Abschnittes des HGG sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 41 Abs. 2 letzter Satz HGG genannten zuständigen Militärkommandos das Bundesministerium für Inneres und
2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

§ 37b:

Vorgesehene Fassung

2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.“

§ 34a Abs. 3

„(3) Auf die Antragstellung, die Entscheidung über den Antrag, die Mitteilungspflicht, die Auszahlung sowie die Übergenüsse ist § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

§ 34b:

„§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. **Zivildienstübungen,**
2. **einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst oder**

3. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Zivildienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der einen außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978 leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Abschnittes des HGG sowie dessen §§ 43, 44 Abs. 1 und 2 und § 45 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 41 Abs. 2 letzter Satz HGG genannten zuständigen Militärkommandos das Bundesministerium für Inneres und
2. des im § 45 Abs. 3 HGG genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

(3) Bei Zivildienstübungen sind auszuzahlen:

1. die Pauschalentschädigung gemäß § 36 Abs. 1 HGG vom Bundesminister für Inneres bei der Entlassung aus diesem Zivildienst und
2. die Entschädigungsbeträge, die über die Pauschalentschädigung hinausgehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach Zustellung des Bescheides über die Zuerkennung der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 2 HGG.“

§ 37b:

„§ 37b. (1) Zivildienstpflichtige, die einen Grundzivildienst leisten, haben aus ihren Reihen

1. in Einrichtungen mit drei bis neunzehn Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter,
 2. in Einrichtungen mit zwanzig und mehr Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter
- zu wählen. Zu diesen Funktionen können nur Zivildienstleistende gewählt werden, die einen Grundzivildienst in der Dauer von durchgehend acht Monaten leisten.

(2) Sind bei einer Einrichtung eine oder mehrere Einsatzstellen anerkannt, so sind in diesen Vertrauensmänner (Stellvertreter) nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu wählen. In diesem Fall gilt für die bei der Einrichtung direkt eingesetzten Zivildienstleistenden die Einrichtung als Einsatzstelle. Eine gemeinsame Vertretung für die der Einrichtung insgesamt zugewiesenen Zivildienstleistenden (Zentralvertretung) ist nicht durchzuführen.

(3) Der Vertretungsbereich des Vertrauensmannes erstreckt sich auf alle der Einrichtung (Einsatzstelle) zugewiesenen Zivildienstleistenden.

(4) Der Stellvertreter hat bei der Besorgung der Aufgaben des Vertrauensmannes mitzuwirken. Er vertritt diesen in dessen Abwesenheit und nimmt die Aufgaben des Vertrauensmannes in den Fällen des Erlöschens dieser Funktion (§ 37d Abs. 4) wahr.“

§ 37c:

„§ 37c. (1) Der Vertrauensmann hat die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber der Einrichtung (Einsatzstelle) und deren Rechtsträger, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Er hat insbesondere das Recht, mitzuwirken:

1. In Angelegenheiten der Erbringung der im § 25 Abs. 2 genannten Naturalleistungen,
2. in Angelegenheiten der dem Rechtsträger der Einrichtung gegenüber dem Zivildienstleistenden obliegenden Pflichten nach § 38,
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,
4. bei Vorbringen von Wünschen und Beschwerden.

(2) Der Vertrauensmann hat das Recht, in Angelegenheiten nach Abs. 1 vom Vorgesetzten gehört zu werden sowie Vorschläge zu erstatten. Er kann, wenn er einer Einrichtung mit einer oder mehreren Einsatzstellen zugewiesen ist, vom Rechtsträger der Einrichtung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres zu einer anderen Einsatzstelle, zur Einrichtung selbst oder von dieser zu einer Einsatzstelle zugeteilt werden.

§ 37c:

Derzeit geltende Fassung

Vorgesehene Fassung

44

- (3) 1. Der Rechtsträger der Einrichtung (Einsatzstelle) hat dem Vertrauensmann insbesondere
- a) die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (Abs. 1 und 2) notwendigen Informationen zu erteilen, soweit Interessen der Einrichtung (Einsatzstelle) oder gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nicht entgegenstehen.
 - b) die für die Ausübung seiner Funktion notwendige freie Zeit zu gewähren,
 - c) beabsichtigte Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs. 1 Z 1 zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie
 - d) die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Sacherfordernisse im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vertrauensmann ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Er hat hiebei auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

651 der Beilagen

(4) Sofern es auf anderem Wege nicht möglich und die Angelegenheit wegen Gefährdung wesentlicher Interessen des Vertretenen unaufschiebbar ist, kann der Vertrauensmann von der Einrichtung (Einsatzstelle) zum Ort seines funktionsbedingt notwendigen Einschreitens (Abs. 1, 2 und 6) reisen. § 31 Abs. 8 ist anzuwenden.

(5) Den Zivildienstleistenden bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung des Vertrauensmannes vorzubringen.

(6) Die Zivildienstleistenden können sich im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden durch den Vertrauensmann vertreten lassen, soweit diese Angelegenheiten mit dem Zivildienst in direktem Zusammenhang stehen. § 10 AVG 1950 und § 72 sind anzuwenden.“

§ 37d:

§ 37d:

„§ 37d. (1) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Der Bundesminister für Inneres kann, sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, anordnen, daß

Derzeit geltende Fassung

Vorgesehene Fassung

das Wahlrecht durch Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) ausgeübt wird.

(2) Zivildienstpflichtige, die Grundzivildienst leisten, haben den Vertrauensmann (Stellvertreter) jeweils sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen zu wählen.

(3) Verlangt mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Vertrauensmannes (des Stellvertreters), so ist darüber abzustimmen und — falls erforderlich — für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl nach den Grundsätzen der Abs. 1, 5 und 7 durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn sowohl die Funktion des Vertrauensmannes als auch die der Stellvertreter aus den in Abs. 4 Z 1 und 3 bis 5 genannten Gründen erloschen ist.

(4) Die Funktion des Vertrauensmannes (Stellvertreters) erlischt mit

1. dem Ausscheiden des Zivildienstpflichtigen aus dem Grundzivildienst,
2. der Wahl eines neuen Vertrauensmannes (Stellvertreters),
3. dem gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 5) schriftlich erklärten Verzicht auf diese Funktion,
4. der Abberufung (Abs. 3),
5. der Versetzung zu einer anderen Einrichtung oder
6. der Zuteilung zu einer anderen Einsatzstelle, zur Einrichtung selbst oder von dieser zu einer Einsatzstelle.

(5) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist von der nach dem Sitz der Einrichtung (Einsatzstelle) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Bei Einrichtungen (Einsatzstellen), die ihren Sitz in Wien, ihren örtlichen Wirkungsbereich jedoch außerhalb dieses Bundeslandes haben, ist für die Wahl des Vertrauensmannes (Stellvertreters) die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zuständig.

(6) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zum Stellvertreter ist jener Zivildienstleistende gewählt, der die nächstniedrigere Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dies gilt sinngemäß für die Wahl eines weiteren Stellvertreters. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Rechtsträger der Einrichtung hat bei der Vollziehung des § 37d mitzuwirken, und zwar insbesondere bei der Festsetzung des Wahltermines, der

Derzeit geltende Fassung

§ 37e:

§ 38 Abs. 3:

(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, daß die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides im Sinne des § 3 angemessen beschäftigt werden.

§ 38 Abs. 7:

§ 39 Abs. 1:

(1) Der Rechtsträger der Einrichtung ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 65 — verpflichtet, unverzüglich das Bundesministerium für Inneres zu ver-

Vorgesehene Fassung

Erstellung der Wählerliste und des Wahlvorschlages und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(8) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Mitwirkung des Rechtsträgers bei dieser (Abs. 7), sowie über die Vorgangsweise und die Abstimmung im Falle einer Abberufung des Vertrauensmannes (Stellvertreters) zu erlassen.“

§ 37e:

„§ 37e. (1) Dem Zivildienstleistenden ist auf Antrag von der nach dem Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Legitimation ein Lichtbildausweis auszustellen. Dem Antrag sind die zum Nachweis der in den Ausweis aufzunehmenden Daten erforderlichen Unterlagen sowie zwei Lichtbilder des Zivildienstleistenden anzuschließen. Bei Einrichtungen, die ihren Sitz in Wien, ihren örtlichen Wirkungsbereich jedoch außerhalb dieses Bundeslandes haben, ist für die Ausstellung dieses Ausweises die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zuständig. In diesem Ausweis sind insbesondere die Identität des Inhabers und dessen Eigenschaft als Zivildienstleistender anzuführen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Lichtbildausweis, insbesondere über äußere Form, aufzunehmende Daten und Gültigkeitsdauer, sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu erlassen.“

§ 38 Abs. 3:

„(3) Der Rechtsträger hat vorzusorgen, daß die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides **und des § 22 Abs. 5** im Sinne des § 3 angemessen beschäftigt werden.“

§ 38 Abs. 7:

„(7) Der Bundesminister für Inneres kann die Art, den Umfang und die Dauer der Belehrung und der Einschulung nach Abs. 1 Z 1 und 2 durch Verordnung näher bestimmen.“

§ 39 Abs. 1:

„(1) Der Rechtsträger der Einrichtung ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 65 — verpflichtet,

Derzeit geltende Fassung

ständigen, wenn der Zivildienstleistende die ihm nach den §§ 22 und 23 obliegenden Pflichten vernachlässigt oder wenn die Voraussetzungen für eine Änderung des Zuweisungsbescheides nach den §§ 17 und 18 eintreten.

§ 40:

§ 40. Der Rechtsträger der Einrichtung hat den Organen der zuständigen Überwachungsbehörden (§ 55) Einblick in die Durchführung des Zivildienstes zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen, die es der Behörde ermöglichen, die Einhaltung der dem Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger der Einrichtung obliegenden Pflichten (§§ 22 und 23 sowie §§ 38 und 39) zu überwachen.

§ 41 Abs. 2:

(2) Der Bund hat dem Rechtsträger die Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger durch Leistungen nach § 25 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 erwachsen.

§ 41 Abs. 5 und 6:

Vorgesehene Fassung

1. unverzüglich das Bundesministerium für Inneres zu verständigen, wenn der Zivildienstleistende die ihm nach den §§ 22 und 23 obliegenden Pflichten vernachlässigt oder wenn die Voraussetzungen für eine Änderung des Zuweisungsbescheides nach den §§ 17 und 18 eintreten,
2. **Dienstabweesenheiten der Zivildienstleistenden in den Fällen der §§ 23a und 23b dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen und**
3. **nach Maßgabe des § 37d Abs. 7 und 8 bei der Wahl des Vertrauensmannes (des Stellvertreters) sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch diese mitzuwirken.“**

§ 40:

„§ 40. Der Rechtsträger der Einrichtung hat den Organen der zuständigen Überwachungsbehörden (§ 55) Einblick in die Durchführung des Zivildienstes zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen, die es der Behörde ermöglichen, die Einhaltung der dem Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger der Einrichtung obliegenden Pflichten (§§ 22, 23, **23a, 23b**, 38 und 39) zu überwachen.“

§ 41 Abs. 2:

„(2) Der Bund hat dem Rechtsträger die Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger durch Leistungen nach § 25 Abs. 2, § 38 Abs. 1 **Z 1 und 2 und § 37c Abs. 3 Z 1 lit. d** erwachsen.“

§ 41 Abs. 5 und 6:

„(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Grundsätze festlegen, nach denen bei der Bestimmung der Höhe der Vergütungen nach den Abs. 1 und 2 sowie bei der Pauschalierung nach Abs. 3 vorzugehen ist. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Kriterien, die für die Bestimmung des Wertes nach Abs. 1 zweiter Satz maßgeblich sind,
2. die Umstände, die der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen nach den Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legen sind, und
3. die vom Rechtsträger zu erbringenden Nachweise.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat eine nach Abs. 5 erlassene Verordnung in der im § 4 Abs. 6 für die Veröffentlichung anerkannter Einrichtungen vorgesehenen Weise zu verlautbaren.“

Derzeit geltende Fassung

§ 47 Abs. 4:

(4) Jedem Senat gehört gegebenenfalls weiters die Vertrauensperson des Antragstellers (§ 6 Abs. 3) als nicht ständiges Mitglied an.

§ 48 Abs. 1:

(1) Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und dreier weiterer stimmberechtigter Senatsmitglieder erforderlich. Dem nicht ständigen Senatsmitglied kommt kein Stimmrecht zu.

§ 51 Abs. 3:

(3) Dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 sowie der Vertrauensperson gemäß § 6 Abs. 3 (§ 47 Abs. 4) sind Gebühren in sinngemäßer Anwendung des GebAG 1975 über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffensgesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 2 GebAG 1975 zuzusprechen.

§ 54 Abs. 2 erster Satz:

Der Vorsitzende der Zivildienstkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Februar dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Zivildienstkommission in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu erstatten.

§ 54 Abs. 3:

(3) Die Zivildienstoberkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. März unter Bedachtnahme auf den Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstkommission gemäß Abs. 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu verfassen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen.

Vorgesehene Fassung

§ 47 Abs. 4:

„(4) Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, hat der Vorsitzende der Kommission zu erlassen. Zur Zurückweisung von Anträgen ist ein Senat zuständig, der aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem nach Abs. 3 Z 3 bestellten Mitglied besteht.“

§ 48 Abs. 1:

„(1) Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und dreier weiterer stimmberechtigter Senatsmitglieder erforderlich.“

§ 51 Abs. 3:

„(3) Dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 sowie der Vertrauensperson gemäß § 6 Abs. 3 sind Gebühren in sinngemäßer Anwendung des GebAG 1975 über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffensgesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 2 GebAG 1975 zuzusprechen.“

§ 54 Abs. 2 erster Satz:

„Der Vorsitzende der Zivildienstkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Februar dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstkommission in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren **und allenfalls auch Anregungen für Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission** zu erstatten.“

§ 54 Abs. 3:

„(3) **Der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission** hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. März unter Bedachtnahme auf den Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstkommission gemäß Abs. 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu verfassen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der **Zivildienstoberkommission** bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen.“

Derzeit geltende Fassung

§ 57 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Inneres hat, beginnend mit dem Jahr 1981, dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 vorzulegen.

§ 60:

§ 60. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 61:

§ 61. Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 62:

§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als 30 Tage entzieht und sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Vorgesehene Fassung

§ 57 Abs. 2:

„(2) Der Bundesminister für Inneres hat, beginnend mit dem Jahr 1981, dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 3 vorzulegen.“

§ 60:

„§ 60. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.“

§ 61:

„§ 61. Wer vorsätzlich den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.“

§ 62:

„§ 62. (1) Wer in der Absicht, sich dem Zivildienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, begeht, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als 30 Tage entzieht und sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen

Derzeit geltende Fassung

(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenigstens fahrlässig seinem Zivildienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 63:

§ 63. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht, begeht, sofern nicht die Tatbestände der §§ 58 bis 62 vorliegen, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Arreststrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

§ 64 Abs. 1:

(1) Wer als Zivildienstleistender vorsätzlich eine dienstliche Weisung seines Vorgesetzten nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Arreststrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

§ 65:

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 22, 23 und 23b festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Vorgesehene Fassung

erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.

(2) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschen gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenigstens fahrlässig seinem Zivildienst für länger als 30 Tage entzieht, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 59 Abs. 2 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit **Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.**

§ 63:

„§ 63. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht, begeht, sofern nicht die Tatbestände der §§ 58 bis 62 vorliegen, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.**“

§ 64 Abs. 1:

„(1) Wer als Zivildienstleistender vorsätzlich eine dienstliche Weisung seines Vorgesetzten nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.**“

§ 65:

„§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 18a Abs. 5, 22, 23 und 23b festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.**“

Derzeit geltende Fassung

§ 66:

§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach den §§ 13 Abs. 4, § 13a Abs. 2, 19a Abs. 4 oder 56 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 67:

§ 67. Die Verletzung der im § 32 Abs. 1 und in den §§ 38 bis 40 den Rechtsträgern der Einrichtungen auferlegten Pflichten bildet eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu ahnden ist.

§ 68 Abs. 1 und 2:

(1) Der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der die ihm nach § 38 Abs. 6 obliegenden Pflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Arreststrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

(2) Der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der die Meldung nach § 39 Abs. 2 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 69:

§ 69. Ein Dienstgeber, der die Meldung nach § 13 Abs. 5 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 70:

§ 70. Die §§ 58 bis 69 sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Vorgesehene Fassung

§ 66:

„§ 66. Ein Zivildienstpflichtiger, der eine Meldung nach den §§ 13 Abs. 4, 13a Abs. 2, 19a Abs. 6 oder 56 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

§ 67:

„§ 67. Die Verletzung der den Rechtsträgern der Einrichtungen in den §§ 8a Abs. 3 und 32 Abs. 1 sowie in den §§ 38 bis 40 auferlegten Pflichten bildet eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu **vier Wochen** zu ahnden ist.“

§ 68 Abs. 1 und 2:

„(1) Der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der die ihm nach § 38 Abs. 6 obliegenden Pflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu **vier Wochen** zu bestrafen.“

(2) Der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der die Meldung nach § 39 Abs. 2 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

§ 69:

„§ 69. Ein Dienstgeber, der die Meldung nach § 13 Abs. 5 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

§ 70:

„§ 70. **Eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 69 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.**“

Derzeit geltende Fassung

§ 75:

§ 77 Abs. 1:

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 1, 10 Abs. 2, 37a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1 bis 5, 5a Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 und 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
5. der §§ 24, 41, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
6. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
7. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung oder für Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
8. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
9. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
10. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Vorgesehene Fassung

§ 75:

„§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 1 ist im Verfahren vor der Zivildienstkommission und vor der Zivildienstoberkommission durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt.“

§ 77 Abs. 1:

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 1, 10 Abs. 2, 37a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1 bis 4, 5a Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 und 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Arbeit und Soziales**,
5. **des § 12a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten**,
6. der §§ 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für **Arbeit und Soziales** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für **Arbeit und Soziales** oder für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**, je nach Art der Einrichtung,
9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.“

52

651 der Beilagen